XI. 1896.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### Inhalt:

I. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Rrantenversicherungspflicht gewerbsmäßig betriebener, jedoch nicht auf Bewinn abzielender Unternehmungen.

2. Sintanhaltung von Seuchenverschleppungen burch Berfteigerung faifierter

3. Abgrengung ber Gewerbebefugniffe ber Gürtler und Posamentierer. 4. Beichleunigung ber eventuellen Ginleitung bes Strafverfahrens bei

Unfallserhebungen.

5. Bulaffung ber S. Blankenberg'ichen Bangegerufte. 6. Bulaffung ber R. Michna & J. Rangler'ichen Bangegerufte.

Das Ginfammeln von Inferaten gur Berausgabe derfelben in Buch= form ift nicht als Brivatgeschäfts-Bermittlung anzusehen.

Berrechnung ber Sachverständigengeburen in Ginquartierungs-Angelegen=

Detailbestimmungen, betreffend ben Mustaufch von Matrifenauszugen zwischen Ofterreich und Ungarn.

Schlichtung bes Brennholzes für ben öffentlichen Berfehr nach metrischem

11. Sintanhaltung von Übelftanden bei ber Bewinnung und bem Bertriebe

12. Offentliche Rrantenhäuser in Modos und Biombolna.

13. Berfehr mit Celluloidartifeln.

14. Abidreibung von Roften für die Brufung weinahnlicher Getrante.

15. Magregeln gegen Baffage=Störungen.

16. Abanderung der Bollgugsvorschrift gum Baffenpatente.

- 17. Entgegennahme von Melbungen Landfturmpflichtiger auf öfterr .- ungar.
- 18. Abgrengung ber Gewerbebefugniffe ber Safner und Rauchfangfehrer. 19. Gelbftandige Befteuerung der Sauptagentien der Berficherungsgefell-

20. Löfdung geiftestranter landfturmpflichtiger Berfonen in ben Sturmrollen. 21. Eintragung von Collectiveinfaufen in die Beschäftsbücher ber Erödler= gewerbe-Inhaber.

22. Abfuhr ber auf Grund bes Wehrgefetes von ungarifden Staatsburgern eingehobenen Strafgelber.

23. Errichtung einer Bezirtshauptmannichaft in Möbling.

- 24. Bulaffung ber Bermendung ber Gaubn'ichen Gerüftlammern.
- 25. Offentliche Sammlungen.

### II. Normativbeftimmungen:

Gemeinderath:

26. Abanderung ber Bestimmungen, betreffend bas Benützungsrecht von Ginzelgrabern am Wiener Central-Friedhofe.

Stadtrath:

- 27. Art und Beife ber Benützung ber an Körperschaften ober Brivatpersonen überlaffenen Localitaten in Biener Bolts- und Bürgerichulen. Borfchriften für bie Errichtung von Blitableitern auf ftabtifden Gebauden.
- 29. Dienstesborichriften für bie gur Beauffichtigung und Bedienung ber ftabtifchen Schöpfwerte für Stragenbefpritung und Feuerlofchzwede bestellten Auffeher.

Magiftrat:

- 30. Ginfdranfung ber Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfiguren=
- 31. Berechnung ber Badien bei Offertausschreibungen.

#### III. Gefete von befonderer Bichtigfeit für ben politifchen Bermaltungebienft:

32. Regelung bes Umfanges ber Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe. Bergeichnis ber im Reichsgefetblatte und im Landesgefetblatte für Dfterreich unter ber Enns im Jahre 1896 publicierten Befete und Berordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

## (Krankenversicherungspflicht gewerbsmäßig betriebener, jedoch nicht auf Gewinn abzielender Unternehmungen.)

Entscheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Mr. 1250 (M. 3. 133490/XVII):

#### Im Hamen Seiner Majeftat des Staifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. Genats= präfidenten Dr. Ritter Bohm v. Bawert, in Wegenwart der Rathe bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes, f. f. Genatsprafidenten v. Stransty, f. f. Sofrathe Dr. Saberer, Dr. Reißig und Dr. Biftler, bann bes Schriftführers f. f. Rathsfecretars-Adjuncten Malnig über die Befchwerde der R. f. priv. wechfelseitigen Brandschaden-Bersicherungsanstalt in Wien gegen die Entscheidung des t. f. Ministeriums des Junern vom 21. April 1895, Z. 9916, betreffend die Krankenversicherungspflicht ihres Personales, nach der am 28. Februar 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, fowie der Ausführungen des Dr. Alphons Trall, Sof= und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung ber Beschwerde und ber Gegenausführungen des t. t. Ministerialsecretars Dr. Ritter v. Onciul, in Bertretung bes belangten f. f. Ministeriums bes Innern, gu Recht erfannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheidungsgründe:

Mit ber angesochtenen Entscheidung bes f. f. Minifteriums bes Innern wurde ausgesprochen, das bas Berfonale ber R. f. priv. wechfelfeitigen Brand= schaben-Bersicherungsanstalt in Wien der Krankenversicherung gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.=G.=Bl. Nr. 33, untersliege und demnach bei der Wiener Bezirkskrankencassa anzumelden sei.

Die Beschwerde bestreitet die Bersicherungspssicht des Anstalkspersonales deshalb, weil die wechselseitigen Bersicherungsanstalten als nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmungen nicht gewerdsmäßig betriebene Unternehmungen seien.

Der Berwaltungsgerichtshof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geseitet: Die Bersicherungspflicht ist im § 1, Absat 2 des Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerdsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck "gewerdsmäßig betriebene Unternehmung" darf, und zwar inshesondere auch mit Rücksicht auf den Amed des Erankenversicherungszwar insbesondere auch mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungs=
gesetzes nicht mit dem Begriffe "gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn
berechnete) Unternehmung" verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiters oder Betriebsbeamten im Rrantheitsfalle ift es gang gleichgiltig, ob bas Unternehmen auf Bewinn abzielt ober nicht, fobald basfelbe nur überhaupt nach Art ber gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ift.

In dem vorliegenden Falle betreibt die befchwerdeführende Unftalt Bersin dem vorliegenden Faue bettelbt die belgibetbestigtende Ansatt Gerssicherungsgeschäfte ständig und unter Berwendung von Arbeit, somit, da gewiss nicht behauptet werden kaun, dass die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der Anstalt von der anderer Bersicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder "gewerbsmäßig".

In diesen Erwägungen musste die Beschwerde als unbegründet abge-

wiesen werben.

## (Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen burch Berfteigerung faifierter Thiere.)

Erlass der f. f. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1896, 3. 69736 (M. 3. 138507/XV):

Es ift mehrfach ber Fall vorgefommen, dafs verbotswidrig aus Croatien= Slavonien eingebrachte und mit Beichlag belegte Schweine nach Ablauf einer dreiwöchentlichen Observation im Licitationsmege verfauft murben und bei folden Schweinen furze Beit nach ber öffentlichen Berfteigerung Die Schweine= peft gum Musbruche fam.

Bum Zwecke der Berhinderung weiterer ähnlicher Seuchenverschleppungs-fälle wird der Magistrat gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J., Z. 23386, und mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 11. April 1886, Z. 17619, und 19. März 1891, Z. 1080 (die-

felben find nachstehend abgedruckt), aufgefordert, in Zukunft gegenüber Thieren, welche aus verfeuchten Bebieten in verbotswidriger Beife gur Ginfuhr gelangten und beshalb faifiert murben, mit der öffentlichen Berfteigerung nach eingeholter Buftimmung der Staatsanwaltschaft erft dann vorzugehen, wenn diefelben früher ber ordnungsmäßigen Schlachtung unterzogen worden find.

Erlass der f. f. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1886, 3. 17619 (M. 3. 134848/XVI):

Es ift der Fall vorgetommen, dass die von der politischen Behörde im Grunde des § 46 des Thierfeuchengesetes vom 29. Februar 1880, R.=G.=Bl. Mr. 35, verfügte Sequestration einer größeren, mit Umgehung des bezüglichen Einsuhrverbotes über die Grenze gebrachten Biehherde deshalb aufgehoben werden musste, beziehungsweise die Sereinbringung der mittlerweile aufgelaufenen Kosten für die Erhaltung dieser Biehherde aus dem Grunde nicht veranlast werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strasamtshandlung nicht mit der Berurtheilung wegen der Übertretung des gedachten Einsuhrverbotes, sondern wegen der Übertretung einer anderen, nicht mit der Strassamtshandlung nicht Borfalles verfehenen Bestimmung des Thierfeuchengefetes zum Abichluffe gelangte, infolgedeffen vom Berichte weder der Berfall ber angehaltenen Thiere, noch

über ben Ersat ber Sequestrationstoften erfannt murbe.
Demzufolge und nachdem die politische Behörde unterlaffen hatte, recht= zeitig wegen eventueller Beräußerung ber Biehherde die im Gesetze dafür vorgesehene Umtshandlung einzuleiten, mufsten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungs= toften als auf einer Sequestrationsverfügung ber politischen Behorde beruhend,

auf ben Staatsichat übernommen werben.

Bur thunlichften Bermeidung folder Belaftungen des Staatsichates wird infolge Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Jnnern vom 1. April 1886, ad 3. 149, für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Absates 4 des § 46 des Thierseuchengesetes zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normierten Boraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnismäßigen Rostenaufwandes für die mittlerweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nach erfolgter Sequestration berfelben und ehe über beren Berfall bon bem competenten Berichte endgiltig erfannt ift, die Buftimmung ber Staatsanwaltschaft gur Beräußerung ber Thiere im öffentlichen Berfteigerungswege eingeholt merbe.

Erlass ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 19. Märg 1891, 3. 1080 (M. 3. 111098/XVI):

Mit ben Entscheidungen des Caffationshofes vom 24. Jänner 1890, 33. 13080 und 14091 (Gerichtszeitung Dr. 12 aus 1890), wurde aus Anlafs von Richtigfeitsbeschwerben ber Staatsanwaltschaft Wiener-Renftadt gegen Urtheile des bortigen Kreisgerichtes der Grundsatz ausgesprochen, dass der Berfall verbotswidrig eingeführter Thiere und Rohproducte nur dann ausgesprochen werden könne, wenn dieselben noch in natura vorhanden find, und bafs der Erlös nur dann an Stelle berfelben trete, wenn die Beräußerung im Laufe bes Strafverfahrens behördlich (im Sinne bes Schlufsfates bes § 46

Thierfeuchengefet) erfolgt ift.

Die Anerkennung biefes Rechtsfates durch ben Caffationshof macht es zur unbedingten Nothwendigkeit, dass die politischen Behörden der Obliegenheit, verbotswidrig eingeführte Thiere und thierische Rohproducte sobald als thunlich mit Beschlag zu belegen, in jedem Falle nachkommen, weil es nur in dieser Weise möglich ist, der Entziehung des Berfallsobjectes vorzubengen und eine gleichmäßige Behandlung ber Ubertreter bes Gesetes herbeizuführen. Die Unterlaffung ber sofortigen Beschlagnahme hat gerabezu bie Wirfung einer Prämie für das illoyale Borgehen jener Gesetzesübertreter, welche durch sofortigen Berkauf der eingeschmuggelten Thiere, womöglich zum Zwecke der Schlachtung, es dahin zu bringen wissen, das das Strafgericht bei Fällung seines Ursheiles wegen Mangels des Berkallsobjectes nicht mehr in der Lage ist, den Berkall der verbotswidrig eingesührten Thiere auszusprechen (so in den eingangs bezeichneten Fällen), während jener Gesetzesübertreter, der vielleicht in (wenngleich felbft verschuldeter) Untenntnis bes Ginfuhrverbotes das eingeschmuggelte Biehftud ruhig bei fich fteben lafst, der vollen Strenge des Befetes verfällt und die als

empfindliche Bermögensstrafe wirkende Strafe des Berfalles der Biehstücke erleidet. Da nach einer Mittheilung der k. k. General Procuratur beim k. k. obersten Gerichts= und Cassationshofe auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die erwähnte Ungleichmäßigkeit des Borgehens der politischen Behörden erster Instanz zu Tage tritt, wird ber Magistrat von den eingangs bezogenen Entscheidungen mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, vorfommenden Halles mit der josortigen Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohproducte im Ginne des Thierfeuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.- G. Bl. Mr. 35, vorzugehen, damit die f. t. Gerichte in der Lage find, ben Berfall ber mit Beschlag belegten Thiere und thierischen Rohproducte

rechtzeitig aussprechen gu tonnen.

## (Abgrenzung der Gewerbebefugniffe der Gürtler und Posamentierer.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat unterm 10. August 1896, 3. 74359 (B. M. 3. 40981/XVI.), nachstehende Entscheidung getroffen :

Die t. t. Statthalterei findet bem Recurfe bes D. D. in Bien gegen bas b. a. Erfenntnis vom 19. Marg 1896, 3. 409 Str.=R., mit welchem der=

felbe wegen unbefugten Betriebes bes Bofamentierergewerbes mit fünf Gulben eventuell einem Tag Arreft bestraft wurde, Folge zu geben und bas b. a. Ertenntnis wegen Mangels bes erwiesenen Thatbestandes einer Übertretung zu beheben, ba ben Sauptbestandtheil bes fraglichen Artitels benn boch die Metall= schuppen bilden, deren Herstellung zweifellos in die Gewerbebefugnis des Gürtlers und Bronzearbeiters fällt. Da es nun den Gürtlern zweifellos zusteht, diese Metallschuppen auf dem gewebten Bande in irgendeiner Weise zu befestigen, muss es ihnen auch gestattet sein, dies durch Einweben zu thun, und ersicheinen sie somit im Sinne des § 37 G.-D. berechtigt, zu diesem Zweise Bassenentiererklibbe aufzustellen und Kalementiererklibbe aufzustellen und Bofamentiererftuhle aufzustellen und Bofamentierergehilfen gu halten.

## (Beschlennigung ber eventuellen Ginleitung bes Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.)

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. August 1896, 3. 67203 (M.-3. 146102), dem Wiener Magiftrate Nachftehendes zur Renntnis gebracht:

über Erfuchen der Arbeiter-Unfallverficherungsanftalt in Bien wird ber Magiftrat angewiesen, bei bem nach wiederholten h. o. Beisungen mit größter Beichleunigung vorzunehmenden Unfallserhebungen im Ginne des § 31 U.=B.=G. in jenen Fällen, in welchen ein Berschulden britter Bersonen an dem Unfalle nicht ausgeschloffen erscheint, ben instruierten Act sogleich an bas zuständige Strafgericht (beziehungsweise Staatsanwaltschaft) abzutreten, damit bieses in die Lage versetzt werde, die etwa erforderlichen erganzenden Er-hebungen seinerseits ehestens zu verfügen.

Die magiftratifden Begirtsamter werben unter einem in gleicher Beife

verftänbigt.

## (Bulaffung der C. Blankenberg'ichen Bangegerüfte.)

In Erledigung des Ansuchens des Herrn S. Blankenberg, III., Gärtnersgaffe 5, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. August 1896 (M.= 3. 169762/IX) die Berwendung der von demselben vorgelegten hängegerüste im Biener Gemeinbegebiete als gulaffig erflart.

Außer ber genauen Ginhaltung ber allgemeinen Borschriften über Sange-gerufte vom 8. Janner 1894, M.-3. 1528, werden an diese Bewilligung noch

folgende Bedingungen gefnüpft: 1. Für die Berftellung der Gerufte barf nur gefundes Solz, fowie überhaupt nur tadellofes Materiale verwendet werden, und find bei allen Geruften die in bem Plane enthaltenen Dimenfionen ber tragenden Conftructionstheile genau

2. Es durfen feine Gerufte von mehr als 10.10 m Gefammtlange bei

Bochftentfernung der Aufhangerahmen von 6 m verweudet werden.

3. Die Gesammtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerusten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.
4. Die Bühnenträger haben bei allen Gerüsten eine Höhe von 20 cm bei einer Licke von 5 cm zu erhalten und ift auf die aus dem Piane zu entnehmende Berbindung derfelben mit den Aufhangerahmen durch zwei Schraubenbolgen

5. Die Tragfeile (Sanffeile) muffen wenigstens 20 mm Durchmeffer befitgen und durfen auf ben Beruften nicht mehr als vier Mann gleichzeitig

6. Die Lange ber Seile ift berart gu bemeffen, bafs im vollfommen

herabgelaffenen Buftande (Gerufte auf dem Terrain aufstehend) mindeftens eine gange Lage von Seilwindungen bie Seiltrommel umgebe.

7. Die Arbeitsbühne fammtlicher Berufte ift an den beiden Enden burch 10 cm hohe, befestigte Leiften abzuschließen, um ein Berabgleiten von Wert-

zeugen, Material 2c., von der Buhne zu verhindern. 8. Bis zu 3 m freier Ausladung muffen die Ausschussriegel 20 cm hoch und 16 cm breit fein und find für größere Ausladungen entsprechend ftarter bimenfionierte Balfen gu benüten.

9. Bei bem am Ausschufsbalten befestigten Anhängeöhr ift zwifchen Schraubenmutter und oberer Baltenfläche eine 2 mm ftarte eiferne Unterlagsplatte einzulegen, und muss bei angezogener Mutter ein Stud Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Ropf ber Mutter hinausragen.
10. Die haten der Flaschenzüge find im eingehängten Zustande derart

gu versichern, dass ein Sinausgleiten aus den Satenohren nicht möglich ift.

11. Es wird bei dem Umftande, als eine Brobebelaftung wegen Mangels eines vorräthigen Apparates nicht burchgeführt werden fonnte, Die Inverfehrsfetjung und Bermendung bon bem gunftigen Ergebniffe einer nach herftellung eines derartigen Apparates vorzunehmenden banamtlichen Probebelaftung ab-

12. Die bereits in Berwendung geftandenen Sangegerufte find fofort im Sinne obiger Bedingungen abzuandern und find bei Berwendung der Sangegerufte die Bestimmungen ber magistratischen Rundmachung vom 8. Januer

1894, 3. 1528, genau einzuhalten.

Die Erganzung ber Bedingungen für ben Fall ber Rothwendigfeit, fowie ber Widerruf der Bewilligung mit Rudficht auf die Ergebniffe ber prattifchen Erfahrungen, wird vorbehalten.

Behufs Erleichterung ber Controle über die vorschriftsmäßige Conftruction und Berwendung der vorliegenden Sangegerufte wird das Planpare B fammt Berechnung im Evidenzburean des Stadtbauamtes gur etwa nothwendigen Ginfichtnahme hinterlegt.

## (Zulaffung ber R. Michna & J. Känzler'ichen Sängegerüfte.)

In Erledigung des Ausuchens der Firma K. Michna & J. Känzler, III., Gärtnergasse 20, wird zufolge Magistrats=Beschlusses vom 20. August 1896, M.-3. 151721/IX, auf Grund der im allgemeinen günstig verlaufenen Erprobung, die Berwendung der von der Firma K. Michna & J. Känzler vorgelegten Sangegerufte zum allgemeinen Gebrauche im Biener Gemeindegebiete als zuläffig erflärt.

Un diefe Bewilligung werden nebft genauer Beobachtung ber allgemeinen Borfdriften über Sangegerufte vom 8. Janner 1894, M.-3. 1528, noch fol-

gende Bedingungen gefnüpft:

1. Für die Berftellung der Berufte barf nur gefundes Solg, fowie überhaupt nur tadelloses Materiale verwendet werden und find die in dem Plane enthaltenen Dimenfionen der tragenden Conftructionstheile genau einzuhalten, und ift bei Bermendung von zerlegbaren Gerüften insbesondere die aus ben Zeichnungen zu entnehmende Berbindung der Aufhängerahmen mit ben Bühnenträgern ftrenge gu beachten.

2. Es dürfen feine Gerufte von mehr als 13:30 m Gesammtlange bei

Höchstentfernung der Aufhängungen von 7.60 m verwendet werden.

3. Die Gesammtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Geruften deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Bei den nicht zerlegbaren Gerüften sind die Berbindungsstellen der Bühnenträger mit den Ständern der Aufhängevorrichtungen mit beiderseits am Bühnenträger anliegenden, 2 mm biden, 185 mm breiten und hohen Unterlagsblechen zu armieren und find auch die Berbindungsstellen des Aufhängequerriegels mit den Ständern durch an ber Außenseite derfelben angebrachte 2 mm bide, 185 mm breite und 130 mm hohe Bleche zu verftarten.

5. Die Tragfeile muffen im neuen Buftande mindeftens 20 mm Durchmesser besiten und ist eine Contraction und Abnützung des Seilquerschnittes infolge des Gebrauches bis höchstens 17 mm Durchmesser zulässig.
6. Auf den Gerüften dürfen nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

7. Die Länge der Tragfeile ift derart zu bemeffen, dass im volltommen herabgelaffenen Buftande (Gerufte auf dem Terrain aufftehend) mindeftens eine gange Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.

8. Die Arbeitsbuhne fammtlicher Gerufte ift an den beiden Enden durch

10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werfzeugen, Material 2c. von ber Bühne zu verhindern.
9. Die in Verwendung stehenden Ausschussriegel (18:5 cm hoch, 15:8 cm breit) durfen nur bis gu 3 m freier Ausladung verwendet werden und find für größere Ausladungen entsprechend ftarfer bimenfionierte Balten gu benützen.

10. Bei dem am Ansichufsbalten befestigten Anhangeohr ift zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm ftarke eiserne Unterlags= platte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf ber Mutter hinausragen.

11. Die Saten der Flaschenzuge find in eingehängtem Buftande berart gu versichern, dafs ein hinausgleiten aus ben hatenöhren nicht möglich ift.

12. Die bereits in Berwendung ftehenden Gerufte find innerhalb brei Monaten im Sinne obiger Bedingungen umguändern und find bei Berwendung berfelben die Bestimmungen der Magistrats-Rundmachung vom 8. Jänner 1894, 3. 1528, genau einzuhalten.

Die Erganzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie ber Biderruf der Bewilligung mit Ruckficht auf die Ergebniffe der

prattifchen Erfahrungen wird vorbehalten.

Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Ber-wendung der vorliegenden Sangegerufte wird ein Planpare sammt Berechnung im Evidenzburean des Stadtbanamtes zur etwa nothwendigen Ginfichtnahme

## (Das Ginfammeln von Juferaten gur Beransgabe derselben in Buchform ift nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung anzusehen.)

Die hohe f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. August 1896, 3. 50556 (3. 43420/Bezirksamt für den I. Bezirk), über ein Ansuchen um Berleihung einer Concession zum Ginsammeln und zur Aufnahme von Inseraten in ein von dem Bittsteller in Buchform herauszugebendes Wert dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk (in Übereinstimmung mit deffen und der t. t. Polizeidirection Butachten) eröffnet, dafs fich die beabfichtigte Thatigfeit nicht als Privatgefchafts-Bermittlung barftellt, fondern lediglich nach ben Bestimmungen bes Brefsgefetes gu beurtheilen fommt.

## (Berrechnung ber Cachverftanbigengeburen in Ginquartierung&-Angelegenheiten.)

Die f. f. n. B. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. September 1896, 3. 69908 (M.-3. 154218/XVI), dem Wiener Magiftrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe t. f. Minifterium für Landesvertheidigung bat im Ginvernehmen mit dem hohen t. f. Finangministerium und bem hohen t. und f. Reichs-

Kriegs-Ministerium eröffnet, dass die Kosten für die banverständigen Fachmänner und öffentlich angestellten Arzte, welche von den politischen Begirtsbehörden gu den auf Grund des Einquartierungsgejetes vorzunehmenden commiffionellen Berhandlungen als Commissionsmitglieder (ad § 5 ber Bollzugsvorschriften) bestimmt werden, nach lit. a bes Bunttes 3 der "Allgemeinen Bemerkungen

Bu ben Bollzugsvorschriften jum Ginquartierungsgesete" zu verrechnen find. Dagegen fommen die Roften jener Sachverftändigen und Schätleute, welche feine Commissionsmitglieder sind, nach Bunkt 3, lit. b ber

erwähnten allgemeinen Bemerkungen zu verrechnen. Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1896, Nr. 16750/4303 II b, zur ent= fprechenden Danachachtung in die Renntnis gefetzt.

### (Detailbestimmungen, betreffend ben Austausch von Matrifenanszügen zwischen Ofterreich und Ungarn.)

Die f. f. n.= b. Statthalterei hat mit Erlais vom 2. September 1896, 3. 77369 (M.-3. 153857/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetyblatte sub Dr. 150 erschienene Berordnung der t. f. Ministerien bes Innern und für Eultus und Unterricht vom 6. Auguft 1896 (fiehe Amtsblatt Dr. 69 ex 1896, "Gefete, Berordnungen 2c.", VIII, 26), betreffend die Ginrichtung eines Matrifenaustausches zwischen ben im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, ergeht zufolge Erlasses des f. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1896, Z. 20945, der Auftrag, die dortamts nach Ablauf eines jeden Quartales von den Matritenführern einlangenden Matrifenauszuge, betreffend ungarische Staatsbürger, zunächst dahin zu prüfen, ob dieselben gemäß § 1 ber citierten Berordnung mit ber Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrifenführers versehen sind, und ob in denselben im Sinne des § 3 dieser Berordnung die Gemeindezuständigkeit des ungarischen Staatsbürgers, sowie eventuell die Daten der dieselbe nachweisenden Documente angesührt sind. Nach eventuell veranlasster Ergänzung sind die Matrikenauszüge unter Anschluss etwaiger Anszüge ans den von der politischen Behörde I. Instanz selbst zu führenden Matriken gesammelt im Laufe der ersten Hälfte des dem betreffenden Duartale nachfolgenden Monates hierher vorzulegen. Die Mitvorlage von Buftandigfeits= documenten hat, besondere Fälle ausgenommen, zu unterbleiben. Sollte in einem Quartale der politischen Behörde I. Instanz keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenauszug auszusertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. Allfällige dortamts eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind nicht mitvorzulegen.

Die magiftratischen Bezirtsamter in Bien haben die Matrifenauszüge,

beziehungsweise Fehlanzeigen, der schnelleren Geschäftsbehandlung wegen nicht im Bege des Magistrates, sondern unmittelbar hieher vorzulegen. Schließlich wird bemerkt, dass seitens der ungarischen Behörden nach der Circular-Berordnung des fonigl. ungar. Minifters des Innern om 30. Marg 1896, 3. 26740, in ähnlicher Beife vorgegangen wird, und die Matriten= auszüge bezüglich der im Bebiete der Lander der ungarifden Rrone - mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Tra ungen und Todesfälle öfterreichischer Staatsbürger gleichfalls nach Ablauf eines jeden Quartales, ohne einer Legalifierung zu bedürfen, an das f. f. Ministerium des Innern in Wien geleitet merden.

Die geschäftliche Behandlung mit biefen Matritenauszugen, betreffend öfterreichische Staatsbürger, ift fodann die nämliche wie bezüglich aller übrigen aus bem Austande einlangenden derartigen Civilftandsurfunden (vide Erlafs des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, 3. 17699 [Statth. Jaim. vom 21. Jänner 1878, 3. 1526], und Erlass des Ministeriums des Junern vom 6. October 1879, 3. 9397 [Statth. Intim. vom 18. October 1879,

Die Berftändigung fammtlicher Matrifenführer wird unter einem von hieramts veranlafst.

## (Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verfehr nach metrischem Mage.)

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlass (ohne Datum) 3. 81922 (M. 3. 155470/XV praes. 9. September 1896), dem Wiener Magiftrate Nachstehendes gur Renntnis gebracht:

Anlafslich der im Sinne der Beifungen des hohen f.t. Sandelsminifteriums verfügten, nunmehr ben bestebenden Aichvorschriften entsprechenden Abanderung ber Ufancen für den Sandel mit Soigern an der Biener Borfe hat die Borfetammer an bas genannte Ministerium bas Ersuchen gestellt, babinguwirfen, bafs die bezüglich der Schlichtung des Brennholzes erlassenen Borschriften stricte eingehalten werden, da noch vielfach Schlichtungen nach altem Mage und willfürlich vorgenommen werden, und dadurch vielfache Schwierigkeiten bereitet und Rachtheile zugefügt werden.

Herbeit bievon wird ber Magistrat zufolge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 3. August 1896, Z. 35110, mit der Weisung verständigt, im Hindlicke darauf, dass nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, im öffentlichen Bertehre überhaupt nur die metrischen, und gwar

gehörig geaichten und gestempelten Maße und Gewichte angewendet werden dürfen, das Angenmerk speciell auch auf diese Vorgänge beim inländischen Holzhandel überhaupt zu richten und jeder miskränchlichen Anwendung eines anderen als des metrischen Maßes im Holzhandel, sowie der Angerachtlassung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1875, R.-G.-Bl. Ar. 157, bezichungsweise der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1877, R.-G.-Bl. 79, betreffend die Schlichtung des Verunholzes für den öffentslichen Verkehr, mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten.

Hiebei wird jedoch auf den hierämtlichen Erlass vom 24. August 1880, 3. 30461, hingewiesen, wonach die bezüglich der Schlichtung des Holzes erstaffenen Borschriften immer nur dort Anwendung zu sinden haben, wo es sich um die Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Berkehr, also an einem für den Betrieb des Brennholzhandels mit dem Publicum bestimmten, der marktpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Platze handelt und sohin eine imperative Einwirkung auf die Erzeugung von Brennholz in den durch die obcitierten Borschriften normierten Dimensionen nicht für alle Fälle platzegreisen kann.

#### 11.

## (Hintanhaltung von Übelftänden bei der Gewinnung und dem Bertriebe von Milch.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. September 1896, 3. 74023 (M. 3. 165650/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In letzter Zeit sind in mehreren Wiener Gemeindebezirken Erkrankungen an Thphus aufgetreten, deren Entstehung mit dem Genusse von Milch, welche durch Milchgenossenschaften vom Lande nach Wien eingeführt und daselbst in Berschleiß gebracht worden war, in ätiologischen Zusammenhang gebracht wurden.

Wenn anch in diesem Falle durch die in eingehender Weise veranlasten Erhebungen eine Einschleppung des Typhus auf dem angedeuteten Wege sich nicht sicherstellen ließ, so kann doch die Möglichkeit der Verbreitung dieser wie auch anderweitiger Infectionskrankheiten durch den Genuss von Milch, in welche durch unreinliches Gebaren bei deren Gewinnung und Aussuhr Krankheitskeime gelangt sind, oder welche von kranken Thieren herrührt, keineswegs von der Hand gewiesen werden.

Es erscheint baher sowohl im Interesse ber allgemeinen Wohlfahrt, wie auch um die Producenten vor einem allfälligen materiellen Schaben zu bewahren, geboten, dem Berkehre mit diesem wichtigen, für die ärmere Bevölkerung unentbehrlichen Nahrungsmittel überhaupt, insbesondere aber dem Borgehen bei dessen Berführung aus den Landgemeinden in die größeren Städte ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bu biesem Zwecke empfiehlt es sich, in geeigneter Beise bahin zu wirken, bas in den Birtschaftshöfen und Meiereien seitens der bei der Milchgewinnung beschäftigten Personen, sowohl bezüglich des eigenen Körpers, wie auch der hiebei in Berwendung kommenden Gefäße und sonstigen Geräthe die größte Reinlichkeit besonders dann eingehalten werde, wenn die gewonnene Milch zum Exporte bestimmt ift.

Es ist ferner darauf zu bestehen, das die von Privaten und von Genossenschaften zum Sammeln und zur zeitweisen Berwahrung der Milch benützten Localitäten den hygienischen Anforderungen entsprechend hergestellt und mit den erforderlichen Einrichtungen (z. B. Kühlanlagen u. s. w.) versehen werden.

Ferner ist zu fordern, dass zum Transporte der Milch nur vollkommen reine Gefäße, welche vor ihrer jedesmaligen Wiederbenützung
mit heißem Wasser gründlich ausgespült werden müssen, in Gebrauch genommen
werden, und ist darauf zu achten, das hiebei nur anerkannt gutes, auch zum
Genusse geeignetes Wasser verwendet wird. Des weiteren ist das mitunter geübte Bersahren, zur Conservierung der Milch während des oft länger
dauernden Transportes Eisstücke in die Kannen einzulegen, als unzulässig abzustellen und anzuordnen, das die gefüllten Milchkaunen vor dem
Abgehen luftdicht geschlossen werden, wobei aber die Verwendung aller unreinen
Lappen strenge zu untersagen ist.

Selbstverständlich ift die Sandhabung der veterinärpolizeilichen Borschriften, auch den Gesundheitszustand der Milchthiere in jenen Sofen, deren Besitzer für sich allein oder als Mitglieder einer Genoffenschaft den Milchtransport betreiben, aufmerksam zu überwachen.

Es wird Sache ber Amtsärzte und ber Amtsthierarzte fein, die Ginshaltung der im vorstehenden erörterten Magnahmen im Auge zu behalten, die Abstellung constatierter Mängel in geeigneter Beise zu verantaffen, bei wahrsgenommenen Übelständen aber die der Sachlage entsprechende Amtshandlung einzuleiten.

Da es überdies der Statthalterei besonders wertvoll erscheint, über die Zahl und Einrichtung der in den Landgemeinden bestehenden Milchgenassenschaften bestimmte Angaben zu erhalten, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig beauftragt, diesbezüglich eingehende Erhebungen zu pslegen und in dem thunlichst bald, längstens die Ende November 1896 hierüber zu erstattenden Berichte auch bekanntzugeben, ob diesen Genossenschaften zur Errichtung der ihren Betrieben dienenden Ansagen eine behördliche Bewilligung oder Genehmigung und eventuell von welcher Behörde dieselbe ertheilt wurde, und welche Wahrnehmungen gelegentlich der stattgefundenen Revision dieser Betriebe über das bei dem Milcherporte eingehaltene Gebaren gemacht wurden.

#### 12.

## (Öffentliche Kranfenhäuser in Modos und Ziombolna.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 27. September 1896, Z. 85495 (M.-Z. 173752), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass dem Spitale in Modos vom 1. October 1896 an und dem Spitale in Ziombolya vom 1. November 1896 an der Charafter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen wurde; zugleich wurden die Berpflegskosten für das erstere mit 77 fr. und für das letztere mit 71 fr. täglich festgesetzt.

#### 13. (Berfehr mit Celluloidartifeln.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. Sepstember 1896, 3. 82992 (M. 3. 168978), dem Wiener Magisstrate Nachstehendes bekanntgegeben:

In einer vom hohen k. k. Ministerium des Junern eingeholten Außerung des k. u. k. technischen Misitär-Comités über eine im VII. Wiener Gemeindebezirke zu errichtende Betriedsstätte, in der Cellusoid zur Berarbeitung gelangen soll, ist die Bemerkung enthalten, dass der Berordnung vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, insofern es sich um die angeordnete Bezeichnung "Cellusoidgegenstände, seicht brennbar" handelt, im allgemeinen nicht entsprochen werde, wovon sich jedermann bei einem Blicke in die bezüglichen Gesichte überzeugen könne.

Indem das erwähnte Gutachten unter einem dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk zum Amtsgebrauche zugefertigt wird, erhält der Magistrat den Auftrag, durch entsprechende Weisungen an die Bezirksämter auf die genaue Einhaltung der gedachten Borschrift hinzuwirken und sich unter Mittheilung dieses Erlasses wegen Überwachung und weiterer entsprechender Amtshandlung mit der k. k. Polizeidirection in Wien ins Einvernehmen zu setzen. (Bgl. Amtsblatt Nr. 43 ex 1896, "Gesetze, Verordnungen 2c.", V, 13 [pag. 48].)

## (Abschreibung von Koften für die Prüfung weinähnlicher Geträufe.)

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mit bem Erlasse vom 28. September 1896, Z. 89853 (M. 3. 168473/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Nach Borschrift bes § 8 ber Ministerial-Berordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Ar. 121, betreffend die Erzeugung und den Berkauf weinähnlicher Getränke, hatte bisher die Gewerbebehörde, wenn sich im Berlaufe der Strafamtshandlung wegen Übertretungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Ar. 120, eine sachverständige Prüfung des beauständeten Getränkes als nothwendig erwies, eine Probe desselben dem k. k. Ackerbauminiskerium zur Beranlassung der Prüfung einzusenden.

Seit der Errichtung der k. k. chemisch-physiologischen Bersuchsstation für Wein= und Obstbau in Rlosterneuburg und der k. k. landwirtschaftlichschemischen Bersuchsstationen in Görz und Spalato hat sich hieneben auch die Praxis gebildet, dass die Gewerbebehörden vielfach die Proben unmittelbar an eine der genannten Untersuchungsstationen einsenden, wogegen nichts zu erinnern ist.

über Ersas des hohen f. f. Ministerium des Innern vom 21. September 1896, 3. 11983, werden die unterstehenden Gewerbebehörden nunmehr zur Kenntnis und Danachachtung aufmerkjam gemacht, dass in Fällen, wo die Strafverhandlung zu einem negativen Ergebnisse, beziehungsweise zu einem Freispruche führt, oder die verzurtheilte Partei zahlungsunfähig befunden wird, ein Ersat der Kosten der bei einer staatlichen Bersuchsstation behördlich veranlassten technischen Untersuchung seitens dieser Anstalt nicht beausprucht werden darf.

Die Gewerbebehörde hat ihrerseits bei einem negativen Ergebniffe ber eingeleiteten Amtshandlung die betreffende Untersuchungsstation wegen Löschung des vorgemerkten Gebürenbetrages jedesmal zu verständigen.

#### 15.

### (Magregeln gegen Baffage:Störungen.)

Der Wiener Magistrat hat im September 1896 zur Bahl 77614 ex 1882 nachstehende Kundmachung erlassen:

Nachdem das Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen den Berkehr beeinträchtigt und zu zahlreichen Beschwerden Anlass gibt, so wird die bezüglich der Regelung des öffentlichen Verkehres in Wien am 24. März 1882, 3. 77614, erlassene Kundmachung hiemit verlauthart:

machung hiemit verlautbart:

1. Das Aushäugen der Baren vor den Auslagen wird unter ber Bedingung gestattet, dass die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichfeit des Bublicums in feiner Weise gefährden.

Diefelben durfen daher von dem Erdboden bis zur Sohe von fieben Schuh (2.21 m) nicht mehr als sechs Zoll (15 cm), und über diese Sohe von sieben Schuh nicht mehr als einen Schuh (31 cm) über das Portal hervoragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder den Straßenverfehr hemmenden oder ftorenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemeffene Befestigung berfelben Gorge gu tragen.

2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aus-hängen der Waren wird die Zeit dis 9 Uhr morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

3. Das Aufstellen der Waren, sowie das Abwägen und Liegensassen der Kisten und Colli und sonstiger den Verkehr hindernder Gegenstände auf der Strafe, beziehungsweife den Trottoirs, ift aus Bertehrerücksichten unbedingt

4. Das Berbot des Befahrens des Trottoirs mit Sandfarren bleibt in

Wirksamteit.

5. Das Aufladen der Baren auf die Fracht= und Streifwägen und das Abladen von denfelben hat, wo es möglich ift, in den Hofraumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht ausführlich erscheint, ift das Auf= und Abladen thunlichst

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- ober Laftwagen vor den Wefchaftslocalitäten ift gwar, aber nur bort gestattet, wo es unvermeidlich ift und ohne alle Beirrung des freien Berkehres geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen berselben jedenfalls ohne Berzug vorzunehmen. Die Ubertretung bieser Borschriften wird nach den Bestimmungen bes

§ 93 bes Gemeindestatutes mit Belbstrafen bis gu zweihundert Gulden oder Urreftstrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

## (Abanderung der Bollzugevorschrift zum Waffenpatente.)

Berordnung der Minifterien des Innern, der Juftig, der Finangen und bes Gifenbahnminifteriums im Ginvernehmen mit dem Reichs-Rriegsminifterium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen ber Ministerial-Berordnung vom 11. Februar 1860 (R. B. BI. Mr. 39), betreffend nachträgliche Beftimmungen gur Borichrift vom 29. Fanner 1853 (R. S. Bl. Mr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (R. G. BI. Nr. 223), abgeändert werden, R. G. BI. Nr. 182.

Artifel I.

Die §§ 2, 5, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben fernerhin zu lauten:

Bur Erlangung eines Baffen- ober Munitionsgeleitscheines genügt bie mundliche Anmelbung. Bur Ausstellung eines folden Geleiticheines find die f. f. Polizeibehörden, und wo folche nicht besteben, die politischen Behörden

erster Justanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bestenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.
In jenen Fällen, in welchen es sich um die Eins oder Durchsuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen welche isliche Response ftanden, welche folche Praparate enthalten, bedarf es gur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, dass die im § 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit f. u. f. Reichs-Rriegsminifterium) bereits ertheilt worden ift.

Als Munition find bei der Berfendung angusehen:

1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie

alle anderen zum Schießen verwendbaren Explofivmittel.

2. Fertige Patronen für Fenerwaffen, Hohlgeschosse für Fenerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, soelgeschossen und deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgendwelcher Art entstalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Floberts Munition, Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenstuten wir Allenderrichtungen Lünder für Geschosse hülfen mit Bundvorrichtungen, Bunder für Befchoffe.

3. Conftige Gegenstände jeder Art für Kriegszwede, welche mas immer

für Explosivstoffe enthalten.

4. Sprengfapfeln (Sprenggundhütchen).

Bei Ginlieferungen von ledigem ober patroniertem Bulver (§ 5, Bunft 1 und 2) aus den Brivat-Bulverwerfen und von den autorifierten Bulvererzeugern an die ararifchen Magazine, bann bei Berfendung von Buiver aus letteren an die licenzierten Bulver-Groß- und Rleinverschleißer, an Bergwertsund Banunternehmer und an Steinbruchbefiter, besgleichen bei Bulverfendungen der Groß- an die Rleinverschleißer und umgefehrt, endlich bei Bulverfrachten ber licenzierten Berichleißer an die Confumenten - gleichviel ob bas Bulver in ben Originalgefäßen des ararifchen Berlages oder in einer anderen, nach den bestehenden Borichriften gulaffigen Art verpactt ift - vertreten bie feitens der Artilleric-Beugs= (Filial-) Depots und ihrer Bermaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungstoften ftempelfrei ausgegebenen Placate die Stelle ber für Munitionssendungen fonft vorgeschriebenen Geleitscheine.

Die Placate enthalten die Bezeichnung des Bulvers (Sorte) unter Un-gabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ararischen Berlages, für welchen dasfelbe bestimmt ift, oder aus welchem dasfelbe ftammt, den Ramen (Firma) und Wohnort des Bersenders und des Empfängers, sowie den Bermert: "Dieses Placat vertritt gemäß § 6 der durch die Ministerial=Berordnung vom 1. October 1896 (R.-G.=Bl. Kr. 182) modificierten Ministerial=Berordnung vom 11. Februar 1860 (R.=G.=Bl. Rr. 39) die Stelle des Munitionsgeleitfcheines."

Die Placate muffen auf der Augenseite des jum Transporte bestimmten Befäßes (Berpadungsmittels) beutlich und fest in ber Beife angebracht fein, bafs diefelben beim Offnen bes Befages (Berpadungsmittels) gerriffen werben.

Bei Gin- und Durchfuhrsendungen von Baffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten ber Baffen- und Munitionsgeleitscheine auf ber zollämtlichen Ausfertigung für bie bezüglichen Baffen-und Munitionstransporte anmertungsweise ersichtlich zu machen; Die Baffenund Munitionsgeleitscheine find fohin dem Frachtbriefe beziehungsweife der Poftbegleitabreffe anguichließen.

Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge beziehungsweise zur Durchsuhr von dem Pulvermonopole unterliegenden Sendungen ift stets der zollämtlichen Aussertigung anzuschließen.

Artifel II.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen modificierte Ministerial-Berordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G. Bl. Rr. 39) findet auf die feitens der Militärverwaltung, fowie auf die an diefelbe gur Aufgabe gelangenden Baffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im § 6 bezeichneten Munitionssendungen — feine Anwendung. Rudfichtlich dieser Sendungen gelten bie diesbezüglichen besonderen militärischen Borschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Artifel III.

Diefe Berordnung tritt fofort in Rraft.

### (Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf öfterr. ungar. Schiffen.)

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. October 1896, 3. 90195 (M. 3. 170719/XVI), dem Wiener Magiftrate Rachstehendes zur Renntnis gebracht:

Laut Erlaffes des hoben f. t. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. September 1896, Z. 23930, wurden im Einvernehmen mit den bestheiligten Ressort-Ministerien die Bestimmungen des § 4, Punkt 2 der mit dem R.s.s.l. LXV Stück, vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Borschrift, sowie jene des MinisterialsCrlasses vom 6. September 1895, 3. 19298, intimiert mit bem h. o. Erlaffe vom 16. September 1895, 3. 86062, bahin erweitert, bafs auch die Capitane (Schiffer) der unter ofterreichifch-ungarifcher Flagge fahrenden Schiffe die Meldungen ber auf ihren Schiffen angeheuerten meldepflichtigen Landfturmpersonen namens derfelben

Bu diesem Zwecke wird ber Magistrat angewiesen, in die zur Erwirkung ber "Seereisebewilligung" auszufertigenden "Reifelegitimationen" (Buftimmungen) die Eigenschaft des Bittftellers als "meldepflichtiger Land fturmmann

vom 1. bis 31. October" zum Ausdrucke zu bringen.

Benn in dringenden Fällen die Ausstellung (Verlängerung) einer Seereisebewilligung auf Grund einer telegraphischen Berständigung eines Hafenamtes mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, so hat bei meldepslichtigen
Landsturmpersonen "die Mittheilung über die Eigenschaft als Landsturmmann"
gleichfalls auf die vorerwähnte Art zu geschehen.

Die seitens der Schiffscapitäne (Schiffer) angefertigten Landsturmmeldeblätter werden geschentlich des Kinsqusens des Schiffes in einen Safen der

blatter werden gelegentlich bes Ginlaufens bes Schiffes in einen Safen ber österreichisch-ungarischen Monarchie im Bege ber Safenamter ben heimatlichen politischen Bezirksbehörden, dagegen beim Ginlaufen des Schiffes in irgendeinen ausländischen Safen der betreffenden f. und f. Bertretungsbehörde zur weiteren Umtshandlung zugeftellt.

Schlieflich wird bemerkt, bafs die Safenamter die erforderlichen gandfturmmeldeblätter directe bei dem Landfturm-Bezirks-Commando ihres Bereiches

ansprechen werden.

Diefer Erlafs ift beim eingangs erwähnten Baragraphen entfprechend vor-18.

## (Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Hafner und Rauchfangfehrer.)

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. October 1896, 3. 89462 (M.-3. 173341), dem Wiener Magistrate Nachftehendes gur Renntnis gebracht :

Das hohe Ministerium bes Innern hat zufolge Erlaffes vom 20. Gebtember 1896, 3. 29814, im Ginvernehmen mit bem hohen Sandelsminifterium dem Recurse der Genossenschaft der Hafner in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 28. April 1896, 3. 35581, womit ausgesprochen wurde, dass das bloße Reinigen von Öfen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hanch bes Ranchfangkehrer-Gewerbes falle, dass aber, sobald die Reinigung eines Ofens nothwendigerweise mit Hasnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hafnern zustehe, keine Folge gegeben.

Die magistratischen Bezirksamter werden unter einem von dieser Erledis gung verständigt.

#### 19.

## (Selbständige Bestenerung der Hauptagentien der Bersicherungsgesellschaften.)

Die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction hat mit Ind. Erlass vom 8. October 1896, 3. 61942 (M. 3. 174867/XVIII), dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden, an sämmtliche k. k. Steuersadministrationen in Wien und k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich gerichteten Erlass ddto. 28. August 1896, 3. 54258, in Abschrift intimiert:

Infolge Erlasses des hohen t. f. Finanzministeriums vom 14. August 1896, 3. 4011, wird unter Bezugnahme auf den Erlass des hohen t. f. Finanzministeriums vom 25. September 1894, 3. 43205 (h. o. Jutimation vom 1. October 1894, 3. 53883), in der Aulage eine Abschrift des Erkenntnisses des t. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, 3. 3399, über die Beschwerde der t. f. priv. Bersicherungsgesellschaft "Ofterreichischer Phönix" in Bien gegen die Entscheidung des hohen t. f. Finanzministeriums vom 8. November 1895, 3. 43743, betressend die Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung sür die Generalrepräsentanz in Laibach zur Kenntnisnahme mit dem Austrage übermittelt, die den Bersicherungsgesellschaften sür den gesammten Geschäftsbetrieb in Österreich derzeit am Sitze der Hauptunternehmung dortseits eventuell in Borschreibung stehende Erwerdsteuer vom I. Semester 1895 angesangen zu löschen und die Neudemessung der Erwerdsteuer von diesem Zeitpunkte an sür das Hauptunternehmen allein (ausschließlich der abgesondert besteuerten General-Agentschaften und Hauptagenturen) am Sitze derselben unter Einhaltung des gesetzmäßigen Bersahrens sofort durchzusühren.

Selbstverständlich ift die Anwendung der bisherigen Erwerbsteuerquote, sofern fie fich nach dem Betriebsumfange des hauptunternehmens als angemessen erweist, nicht ausgeschlossen.

\* \*

Erfenntnis des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, B. 3399:

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemaher, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berswaltungsgerichtshoses Dr. Freih. v. Budwinsky, Dr. Ritter v. Pollak, Birnbacher und Tersch, dann des Schriftsührers k. k. Hossecretärs Dr. Pawlitz, über die Beschwerde der k. k. priv. Bersicherungsgesellschaft "Österreichischer Phönix" in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1895, J. 43743, betreffend die Einbringung der Erwerdsteuersertlärung für die Generalrepräsentanz in Laibach, nach der am 24. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussiührungen des Dr. Wilhelm Stein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung der Beschwerdesührerin, und der Gegenaussührungen des k. k. Ministerial-Bices Secretärs Dr. Pensch, in Bertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die Befchwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheidungsgründe:

Mit der angesochtenen Entscheidung wurde der beschwerdesührenden Bersicherungsgesellschaft die Berpflichtung zur Eindringung der ErwerhstenerErklärung für ihre in Laidach befindliche Generalrepräsentanz mit der Motivierung auferlegt, dass nach der allgemeinen, durch § 8 und 9 des Erwerhstenerpatentes begründeten Regel jede der Erwerhstener unterliegende Unternehmung in jenem Orte zu bestenern ist, wo die der Erwerhstener unterliegende Beschäftigung ausgeübt wird, daher eine Unternehmung, welche von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnismäßig der Bestenerung unterliege.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde damit angesochten, dass die Repräsentanzen von Bersicherungsgesellschaften, also auch jene in Laibach, nach der Rechtsnatur und dem ökonomischen Wesen des Bersicherungsgeschäftes gar nicht in der Lage sind, das Bersicherungsunternehmen selbständig auszuüben, und dass die Repräsentanz daher keine erwerdsteuerpflichtige Beschäftigung betreibe. Bezüglich der Bersicherungsgesellschaften habe das Finanzministerium im Erlasse vom 13. Juli 1873, J. 15966, ausdrücklich selbst ausgesprochen, dass die Erwerds und Einkommensteuer rücksichtlich des gesammten Geschäftssbetriebes, sowohl der Hauptunternehmung, als auch der Zweigniederlassungen, vereint zu bemessen und am Orte der Hauptniederlassung vorzuschreiben sei. Im Sinne dieses Grundsatzes sei auch thatsächlich die Erwerds und Eins

fommensteuer des "Phönix" für den gesammten Geschäftsbetrieb vereint in Wien vorgeschrieden worden. Im Betriebe der Unternehmung des "Phönix" sei aber keine wie immer geartete Beränderung vorgekommen. Auch die staatlichen Anforderungen, an welche der Bestand einer Bersicherungsgesellschaft gebunden ist, bringen es mit sich, dass die Repräsentanz in Laibach nicht als eine selbständige Unternehmung, sondern lediglich als eine vollständig von der Hauptunternehmung abhängige Expositur angesehen werden müsse und sonach einer selbständigen Erwerbsteuer nicht unterzogen werden dürse.

Der Berwaltungsgerichtshof ift bei feiner Entscheidung von nachstehenden

Erwägungen ausgegangen:

Benngleich der Umfang der Bollmacht der Generalrepräsentanz in Laibach bei der öffentlichen mündlichen Berhandlung nicht vollständig aufgeklärt werden konnte, hat der Berwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung dennoch deshalb als gesetzlich gegründet erkannt, weil nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes die steuerpslichtige Thätigkeit des beschwerdesührenden Unternehmers thatsächlich wenigstens theilweise auch durch die Generalrepräsentanz in Laibach ausgeübt wird. Denn wenn auch das Justandebringen von Berssicherungsgeschäften, also die Abschließung von Berssicherungsverträgen den eigentlichen Gegenstand der gewerdsmäßigen Thätigkeit der beschwerdesührenden Gesellschaft bildet, so kann doch nicht bestritten werden, dass diese lediglich den Abschluss der bezüglichen, in mehrsacher Weise zutage tretenden Thätigkeit der Gesellschaft darstellt und dass hiedurch die gewerdsmäßige Thätigkeit der Gesellschaft nicht erschöpft erscheint, indem zu dieser letzteren sowohl die vorbereitenden, vermittelnden Handlungen in Ansehung neuer, als auch die ganze administrative Thätigkeit hinsichtlich bereits abgeschlossener Bersicherungen zählen und die Summe aller dieser einzelnen geschäftlichen Thätigkeiten eben den gewerdsmäßigen Betrieb der Gesellschaft bildet.

Es ift nun unzweifelhaft, dass die Generalrepräsentang in Laibach einen Theil der geschäftlichen Thätigkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft besorgt, indem sie zugegebenermaßen Bersicherungsanträge entgegennimmt, Bahlungen annimmt, durch die Annahme von Bersicherungsanboten und von Anzahlungen ben zu Bersichernden bindet, Erhebungen bei Feuerschäden u. das. vornimmt

u. j. w.

Dieser Umstand erschien dem Gerichtshose im Sinne der §§ 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes und § 11, Al. 3 des Central-Hos-Commissions= Decretes vom 14. Jänner 1813 genügend, um die selbständige Besteuerung der Repräsentanz zu rechtsertigen, da es nach dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sediglich auf die Thatsache autommt, dass eine der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung an mehreren Orten betrieben wird, nicht aber auf die Qualität der Einzelbetriebe oder darauf, ob dieselbe mehr oder weniger selbständig betrieben wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner auch die Berufung des Beschwerdeführers auf das Amtszeugnis der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 28. April 1891, J. 7555, nicht als zutreffend erkannt, weil nach dem Datum desselben damit nur der früher von der Finanzverwaltung ohnehin zugegebene Zustand constatiert wird, wonach das gesammte Unter-

nehmen für alle feine Agentien in Rien einheitlich besteuert mar.

Es ift richtig, dass, nachdem vom Jahre 1895 angefangen die felbständige Besteuerung der Generalrepräsentanz in Laibach in Aussicht genommen ist, nunmehr eine Anderung der Steuervorschreibung in Wien sich als nothwendig herausstellen wird.

Da jedoch die Steuervorschreibung in Wien nicht ebenfalls in Beschwerde gezogen wurde, sondern dermalen nur die Besteuerung in Laibach in Frage steht, und der Gerichtshof letztere als gesetzlich anerkannt hat, so war den durch das erwähnte Amtszeugnis festgesetzten Thatsachen keine weitere Bedeutung beizulegen, vielmehr die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

#### 20.

## (Löschung geistesfranter landsturmpflichtiger Per-

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. October 1896, 3. 93594 (M. 3. 174819/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 28. September 1896, Z. 23939 IV b/2079, auf eine Anfrage, ob die Löschung geisteskranker landsturmpslichtiger Personen in den Sturmrollen auf Grund der an die politischen Bezirksbehörden oder an die Landsturm-Bezirks-Commanden einlangenden Zeugnisse der Direction einer Jrrenanstalt veranlasst werden kann, oder ob deren Löschung, in Analogie des § 57, Punkt 6, lit. e der Wehr-vorschriften II. Theil, von den Landwehr-Territorial-Commanden zu versügen ist, eröffnet:

Gemäß des Bunttes 50 der Wehrvorschriften, betreffend die Organisation des Landfturmes, wird die Befreiung von der Landsturmpflicht von den Stellungs-, Überprüfungs- oder Superarbitrierungs-Commissionen ausgesprochen.

Es find daher die Zeugnisse über landsturmpflichtige Versonen, welche von der Direction einer Landes- oder einer größeren Frrenanstalt des Julandes als unheilbar geisteskrant erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt wurde, stets an die erwähnten Commissionen zu leiten.

Für das weitere Berfahren find die Bestimmungen des § 9, Bunkt 5, 6 und 7 der Landsturmmelde-Borschrift maßgebend, wobei bemerkt wird, dass es auf eine Borstellung des betreffenden Landsturmpflichtigen nicht anzu-

mmen hat.

Sievon wird ber Magiftrat gur genauen Danachtung in Renntnis gefett.

#### 21.

## (Gintragung von Collectiveinfäufen in die Geschäfts= bücher der Trödlergemerbe-Inhaber.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. October 1896, Z. 95678 (M.-Z. 185547), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 3. October 1896, 3. 38433, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern dem Ansuchen der Trödlergenossenschaft in Wien um Außerkraftsetzung der Ministerial-Berordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, hinsichtlich der Führung des vorgeschriebenen Geschäftsbuches im Hinblide auf die im § 54 der Gewerbeordnung ausdrücklich vorgeschriebene Führung von Büchern durch die Inhaber von Trödlergewerben und auf die in Betracht kommenden sicherheitspolizeilichen Rücksichen keine Folge gegeben.

Was jedoch die von der Genoffenschaft betonte Schwierigkeit der Gintragung des Ginkaufspreises bei Collectiveinkäufen anlangt, so wurde mit dem bezogenen Erlasse Rachstehendes eröffnet.

Der Absatz 6 lit. e des § 1 der oben bezogenen Ministerial-Berordnung bestimmt, das bei jeder Postnummer auch der Ginkaufspreis in das Geschäfts= buch eingetragen werde.

Sierans ergibt fich, dass in jenen Gallen, in welchen mehrere Wegenftande um einen Gesammtpreis verstanden werden, auch die Mehrheit biefer Gegenstände für den Gintaufsact als eine Bostnummer aufgefast werden fann.

Allerdings muffen im hinblicke auf die sonstigen Bestimmungen des § 1 sammtliche Gegenstände des Collectiveinkauses unter der einen laufenden Post-nummer be sonders benannt werden, da der § 1, Absatz & dieser Ministerial-verordnung unter lit. f und g vorschreibt, dass auch der Tag des Berkauses und der Berkaufspreis einzutragen sind, und bei Unterlassung der besonderen Ansührung der einzelnen Objecte in den zumeist vorkommenden Fällen, wo collectiv eingekauste Gegenstände nicht mit einem einzigen Berkaufsacte, sondern abgesondert weiter verkauft werden, die vorgeschriebene Eintragung des Tages des Berkauses und des Berkaufspreises bei den einzelnen Stücken nicht durchgeführt werden könnte.

Sievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 16. November 1893, 3. 102439, in die Kenntnis gesetzt.

#### 22.

## (Abfuhr der auf Grund des Wehrgeseites von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. November 1896, Z. 44598 (M. Z. 191941/XVI), Folgendes dem Magistrate eröffnet:

Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 5. September 1894, 3. 69707 (siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1894, "Berordnungen 2c." X, 14, pag. 61), betreffend die Behandlung jener Strafgelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzs vom 11. April 1889, R.-G.-Bl.
Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, findet die k. k. Statthalterei bezüglich des seitens der politischen Behörden erster Instanz diesfalls in Hinkuft einzuhaltenden Vorganges im Interesse der Gleichmäßigkeit und
Vereinsachung des Geschäftsganges Folgendes anzuordnen:

- 1. Die eine Sälfte derartiger Strafbeträge ift dem an die Statthalterei zu erstattend en Borlageberichte unter ausdrücklicher Angabe, dass der vorgelegte Betrag nur die Hälfte des Strafbetrages bildet, behufs Weiterleitung an das königl. ungar. Ministerium für Landesvertheidigung (§ 85:2, letzter Absat, Wehrvorschr. I. Theil) anzuschließen, nicht aber vom Berichte abgesondert an die Landeshauptcassa zu leiten.
  - 2. Der Borlagebericht foll folgende Daten enthalten:
  - a) Bor= und Zuname des bestraften Wehrpflichtigen;
  - b) die Heimatsgemeinde und (wenn möglich) auch das Heimatscomitat des Bestraften;
  - c) die Angabe, ob der Beftrafte in einem militarifchen Dienftverhaltniffe ftand; bejahendenfalls, in welchem;
  - d) die Borichrift, wegen beren Übertretung die Bestrafung erfolgt ift.

3. Die restliche Hälfte jedes derartigen Strafbetrages ist bei der betreffenden politischen Behörde erster Infranz zurückzusbehalten und sofort definitiv für die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtarfondes zu verrechnen (§ 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, beziehungsweise Ministerial-Berordnung vom 6. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 44, und Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a/3432 (h. o. Jutimation vom 5. September 1894, 3. 69707).

Die mit dem h. o. Erlaffe vom 4. September 1895, 3. 93468 ex 1894, getroffene einstweilige Berfügung tritt außer Kraft.

#### 23.

## (Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling.)

Kundmachung des Ministeriums des Junern von 2. November 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gesrichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, R.-G.-Bl. Nr. 202:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Anderung der mit der Berordnung des Ministers des Junern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Rr 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling allergnädigst zu genehmigen geruht.

Infolge biefer Allerhöchsten Entschließung werden auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Rr. 44, nachstehende Berfügungen bezüglich der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirfe Baden, Mödling, Reunkirchen und Wiener-Reustadt getroffen:

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat die von den derzeitigen politischen Bezirken Baden und Wiener-Neustadt abzutrennenden Gerichtsbezirke Mödling und Ebreichsdorf zu umfassen.

Der politische Bezirk Baden wird auf die Gerichtsbezirke Baden und Bottenstein und ber politische Bezirk Neunkirchen auf die Gerichtsbezirke Gloggnitz und Neunkirchen beschränkt.

Die Gerichtsbezirfe Aspang und Kirchschlag werden aus dem Amtsbezirfe ber Bezirfshauptmanuschaft Neunfirchen ausgeschieden und jenem der Bezirfshauptmanuschaft Wiener-Neustadt zugewiesen, welcher daher fünftig die Gerichtsbezirfe Aspang, Gutenstein, Kirchschlag und Wiener-Neustadt umfassen wird.

Die Amtswirtsamkeit der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 1. Jänner 1897 zu beginnen, mit welchem Zeitpunkte auch die erwähnten Anderungen in der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Reunkirchen und Wiener-Neustadt in Kraft zu treten haben.

#### 24.

## (Zulaffung der Verwendung der Ganbh'ichen Ge-

In Erledigung des Ansuchens des Ludwig Gauby, Kunstschlossers in Ödenburg, hat der Wiener Magistrat zufolge Beschlusses vom 6. November 1896 (M.=3. 171277/IX) gemäß § 100 der Wiener Bauordnung die Berwendung der freitragenden Gauby'ichen Gerüstklammern bei Baugerüsten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die freitragenden Gerüststammern, Patent Gauby, dürfen nur unter Berantwortung eines berechtigten Baugewerbetreibenden oder eines bauämtlichen Privattechnikers, und zwar nur bei Gerüsten verwendet werden, welche nicht wesentlich höher als die Langtennen sind und keinen großen Bestastungen oder Jnanspruchnahme durch Materialien, Arbeiter oder Arbeitssmaschinen ausgesetzt werden.

2. Es durfen nur fraftige, unbeschädigte Langtennen aus gesundem Solze verwendet werden, und find die Gerufte gut zu verantern und abzufteifen.

3. Die freitragenden Geruftklammern muffen wenigstens 20 × 20 mm ftark, aus gutem, insbesondere nicht kalkbrüchigem Materiale erzeugt sein, und sind vor dem Berwenden jedesmal zu untersuchen; mangelhafte Stücke sind von der Berwendung auszuschließen.

Die Rlammernspitzen find gut in das Holz einzutreiben.

4. Die Lage und Befestigung der Klammern ift einer regelmäßigen überwachung zu unterziehen.

5. Die Ergänzung und Abanderung, beziehungsweise der Widerruf dieser Bulaffung zum allgemeinen Gebrauche nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrung wird vorbehalten.

Die vorgelegte Klammer und die Geruft-Photographie werden zur Erleichterung der Controle im Evidenzburean des Stadtbauamtes hinterlegt.

#### 25.

## (Dffentliche Cammlungen.)

Die k. k. n.=ö. Statthalterei hat mit Decret vom 16. October 1896, 3. 92265 (M.=3. 179707/III), dem Bereine der Kinderfreunde in Lainz und Speifing die Bewilligung ertheilt, bis Ende des Jahres 1896 in Niederösterreich, mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien, eine Sammlung milber Spenden bei bekannten Wohlthätern, mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu haus, veranstalten zu dürfen.

Der Wiener Magistrat hat ferner mit Decret vom 22. October 1896, M.=3. 147384/III, dem aus dem herzoglich sächsisch-coburg-gotha'schen Hof-rathe Herrn August v. Wladar, dem k. u. k. Hoftheater=Cassenossicale Herrn Christian Freih. von Hubel v. Olengo und dem Hof-Armeewassen-Lieferanten Herrn Karl Graßer bestehenden Comité zum Zwecke der Errichtung einer "Wiener allgemeinen Jubiläumsstiftung des Infanterie=Regimentes Hoch= und Deutschmeister Nr. 4" die Bewilligung zur Eineleitung einer öffentlichen Sammlung von Gelospenden im Wiener Gemeindegebiete auf die Dauer eines halben Jahres von dem Tage der Zustellung des Berständigungsdecretes, d. i. vom 29. October 1896 an gerechnet, ertheilt.

## II. Normativbestimmungen.

## gemeinderath:

26.

## (Abanderung ber Beftimmungen, betreffend bas Benütnugsrecht von Ginzelgräbern am Wiener Central-Friedhofe.)

Der Wiener Gemeinderath hat in feiner Situng vom 18. September 1896 ad St. R. 3. 6849 nachstehenden Beschluss

Es wird principiell genehmigt, dass in hinfunft für Einzelgräber am Central-Friedhofe, welche vorerst nur auf 20 Jahre um 50 fl. erworben wurden, die Renovationsgebur per 20 fl. sammt 5 Percent Berzugszinsen innerhalb der jeweiligen Benützungsbauer, somit auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre behufs danernder Erwerbung diefer Grabstellen nachgezahlt werden barf, und wird für diefe Bewilligungen bem Magiftrate die Ermächtigung ertheilt.

## Stadtrath:

### (Art und Weise ber Benütnung der an Körperschaften ober Privatpersonen überlaffenen Localitäten in Wiener Bolfe: und Bürgerichulen.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschlufs vom 10. September 1891, 3. 1517, beziehungsweise vom 3. Fänner 1893, 3. 7208 (M. 3. 29126/X ex 1891), nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die an Rörperichaften ober Privatperfonen gur Benützung überlaffenen Schullocalitäten durfen in ber Regel nur an fchulfreien Tagen in Anfpruch genommen werden.

2. Die Bartei, welcher die Benützung von Schullocalitäten bewilligt wurde, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass a) nach jedesmaliger Benützung der Fußboden durch feuchtes Aufwischen und ebenfo bas Gitbrett eines jeden benütten Abortes entfprechend ge-

reinigt; b) bei der Bornahme der Reinigung des Unterrichtslocales auf die Be-

feitigung des Staubes ein besonderes Augenmerk gerichtet;

c) in der betreffenden Schullocalität vor deren Benützung die Aufstelsung von mit Wasser gefüllten Spucknäpfen, nach derselben aber deren Entsterung und Reinigung, sowie auch die ausgiedige Lüstung der Localität, wo es thunlich ist, durch Offenhalten der Fenster über Nacht, vorgenommen und das Local nach jedesmaliger Benützung verlässlich auch in der Richtung unterssucht werde, ob nicht etwa Bücher, Schriften u. dergl. darin zurückgelassen wurden welche eneutrell sofart entsernt werden wissten. wurden, welche eventuell fofort entfernt werden mufsten ;

Weiters ift eine folche Partei unter ftrengfter Berantwortung gehalten,

bafür zu forgen, bafs

d) Niemandem, in beffen Wohnung fich eine infectios erfrantte Berfon befindet, ber Butritt gu ben in folden Schullocalitäten veranstalteten Ubungen, Borträgen, Berfammlungen u. dergl. gestattet, und dass
e) von den versammelten Berfonen fein anderer Abort außer dem hiezu

ausdrücklich bestimmten benützt werde.

3. Rein Lehrraum darf, die Samstage ausgenommen, langer als bis 81/2 Uhr abends benützt werden.

Un Samstagen ift die Benützung bis 10 Uhr abends gestattet.

4. Fecht- und Turnvereinen tann die Aufbewahrung der Garderobe im Schulhaufe ausnahmsweise geftattet werden, infofern durch die localen Berhaltniffe und Bortehrungen die fonft obwaltenden fanitaren Bedenten behoben

5. Die Bartei, welcher bie Benützung von Schulraumen gestattet ift, haftet für jebe burch die Benützung verurfachte oder mahrend berfelben vorgefommene Beschädigung am Schulgebande ober an ben Schuleinrichtungsgegenständen und -Requifiten. Die Benützung ber ftadtifchen Turneinrichtung darf nur mit ausdrudlicher Buftimmung ber Gemeinde erfolgen. Die Turnmatragen find von der Benützung vollfommen ausgeschloffen.

6. Das Rauchen ift im gangen Schulgebande bedingungslos unterfagt.

7. In Unterrichtslocalen einer Daddenfchule follen in der Regel nur Berfonen weiblichen Befchlechtes verfammelt werden.

8. Die Beleuchtungerequifiten find mit der erforderlichen Borficht gu

9. Die ertheilte Bewilligung gur Benützung von Unterrichtslocalen fann

jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden.

10. Sebe Bartei, welcher die Benützung von Unterrichtslocalen bewilligt ift, obliegt in ber Regel die Tragung ber vom Magiftrate gu bestimmenden Roften für die Beleuchtung und Beheizung, zu deren Dedung, sowie für etwa vortommenbe Beichabigungen fie eine entsprechende Caution in Barem ober in Wertpapieren zu leiften hat.

In dem Falle, als die Beleuchtung auf Roften der Gemeinde oder die Beheizung unter Bermendung bes communaten Beigmateriales erfolgt, ift nach jeder Benütung die Brenndauer der verwendeten Gasflammen, beziehungsweise die Daner der Benützung des Locales von dem ftadtischen Sausaufseher Bu bestätigen. Im Falle ber Berwendung communalen Beizmateriales hat die Bartei, wenn ihr die Zahlung der Beheizungskosten nicht von vornherein er-lassen wurde, einen vom Magistrate zu bestimmenden Pauschalbetrag zu bezahlen.

Die Maximaltemperatur wird für diefen Fall für die Turnfale mit 150,

für die Lehrfale mit 180 Celfius festgefett.

11. Den ftadtischen Organen darf das Betreten der betreffenden Locali= täten unter feinem Bormande verwehrt werben.

12. Die Außerachtlaffung biefer Bestimmungen hat die Entziehung ber

ertheilten Bewilligung zur Folge.
13. Abanderungen diefer Normen, sowie jede Ausnahme von den obigen Bestimmungen behalt fich der Stadtrath nach Maggabe der fich er= gebenden Bedürfniffe vor.

28.

#### (Borichriften für die Errichtung von Blinableitern auf ftädtischen Gebanden.)

Der Wiener Stubtrath hat mit Beschlufs vom 19. Juni 1896, 3. 4632 (M.-3. 138289/X), nachstehende Borfchriften für bie Bergebung ber Arbeiten und Materiallieferungen gur Errich= tung von Bligableitern auf ftabtifchen Gebanben und die fpeciellen Bedingniffe für die Errichtung und Inftandhaltung diefer Blitis ableiter genehmigt :

## Allgemeine Borichrift für die Bergebung der Arbeiten und Materiallieferungen zur Errichtung von Bligableitern auf ftädtifchen Gebänden.

Offertausichreibung.

Die Berfiellung des oberwähnten Blitableiters ift nach den aus ben Roftenanschlägen erfichtlichen Dimenfionen auszuführen und wird im Wege einer beschränften Offertverhandlung vergeben.

Die Gicherstellung ber Leiftung geschieht im Wege eines Beneralanbotes.

Inhalt des Offertes.

§ 3.

Die biesfalls zu überreichenben schriftlichen Offerte muffen mit einem 50 Rreuger-Stempel verfeben fein, die Gattung der Leiftung oder Lieferung genan bezeichnen und ben Anbot, bafiert auf die bezüglichen Roftenanichlage, nach Bercentnachtäffen oder Bufchuffen, mit Biffern und Buchftaben ausges brudt, enthalten und von ben Offerenten eigenhändig unterschrieben fein.

Cantion.

Jeder Offerent hat seinem Offerte fünf Bercent der Kostenauschlags- fumme als Caution beizuschließen. Die Caution tann in Barem oder in Staatspapieren, nach bem Courfe bes bem Offertverhandlungstage vorhergehen= ben Tages berechnet, bestehen. Die Cantionen jener Offerenten, welche nicht als Erfteber anzusehen find, werden benfelben nach erfolgter Beichlufsfaffung über das Offertergebnis seitens des löblichen Gemeinderathes zurückgestellt. Die Cantionen der wirklichen Ersteher werden an die Hauptcassa der Stadt Wien übergeben und daselbst bis zum Ausgange der Haftungszeit, worüber die Bestimmung weiter unten folgt, zurückehalten werden. Die Caution des Erstehers dient dem städtischen Arar zur Sicherstellung der genauen Erfüllung aller in Bezug auf die vorliegende Berfiellung übernommenen Berpflichtungen.

#### Berpflichtung bes Erftehers.

§ 5.

Der Unternehmer verpflichtet fich, die übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau nach ben genehmigten Roftenanschlägen, welche Documente von bemfelben eigenhandig zu unterfertigen find, auf bas folibefte auszuführen, in ben Fallen, wenn in den obbezeichneten Behelfen die Berpflichtungen bes Unternehmers nicht vollständig ausgesprochen fein follten, fich den Bestimmungen des Stadtbanamtes unweigerlich zu fügen, die Ausführung in der bestimmten Beit gu bewertstelligen und die vorliegenden Bedingniffe genan gu erfüllen.

Bautermin.

§ 6.

Die Inftallation mufs ununterbrochen fortgeführt werden, und es wird gur vollständigen Ausführung berfelben ein Termin von . . . . . . . . Tagen festgesetzt.

Die Termine gur Bollendung einzelner Arbeitsgattungen find in ben

Specialbedingniffen festgefett.

Folgen ber überschreitung des Termines.

8 7.

Für jeden Tag der Überschreitung dieser Bollendungsfrist hat der Erfteher eine Conventionalftrafe von . . . . . Gulben ö. 28. an die Commune Wien zu bezahlen. Bon diefer Strafe ift ein Erfteher nur bann befreit, wenn er eintretende Umstände, welche eine Berzögerung des Baues befürchten lassen und deren Bewältigung nicht in seiner Macht liegt, sogleich bei ihrem Bor- fommen anzeigt, die Anordnung einer Local-Commission zur Untersuchung der Sinderniffe in der Bauführung ansucht und infolge derfelben eine angemeffene Terminsverlängerung ertheilt worden ift. Gegen den Ausspruch diefer Commission ift bem Ersteher ein Recurs nicht gestattet. Wenn ber Ersteher bie übernommene Arbeit innerhalb der ihm gegebenen Frift nicht beginnt, oder aber, wenn von Seite des Erftehers bezüglich der gur Ausführung feiner Arbeit erforderlichen Bortehrungen eine Saumseligfeit vorkommt, welche nach bem Ermeffen bes Biener Magiftrates mit Grund besorgen läst, bafs bie rechtzeitige Bollendung der Arbeit innerhalb des gegebenen Termines nicht möglich fein würde, fo foll der Biener Magiftrat in Bertretung der Gemeinde Wien die Bahl haben, den Ersteher zur genauen Erfüllung des Bertrages gu verhalten, oder ben Bertrag als aufgelöst gu erflaren, die Ausführung auf Gefahr und Roften des Erftehers anderweitig unter mas immer für Bedingungen zu vergeben und zu veranlaffen, und fich an bem Badium, ber Caution, fowie aus dem gefammten Bermögen des Erftehers ichadlos zu halten.

#### haftungszeit.

§ 8.

Als Haftungszeit bezüglich der vertragsmäßigen Leiftung der Arbeiten und Lieferungen, sowohl während des Baues als auch während des Berlaufes einer angemessenen Zeit nach Bollendung des Baues wird für die Ersteher die Frift, von dem Tage der im § 21 dieser Borschrift erwähnten Amts-handlungen an gerechnet, in den Specialbedingnissen (§ 7) festgestellt.

## haftung der Offerenten bezüglich des Offertes. 8 9.

Der Offerent ist an sein Offert schon dann rechtsfräftig gebunden, sobald er dasselbe dem Wiener Magistrate übergeben hat; für die Commune Wien aber entsteht bezüglich des überreichten Offertes erst dann eine Berbindlichkeit, wenn das Anbot vom Wiener Stadtrathe genehmigt sein wird, welcher sich das Recht vorbehält, unter den eingelangten Offerten das ihm vortheilhafteste zu wählen oder wegen Erlangung günstigerer Anbote eine neue Berhandlung einzuleiten. Bon der Genehmigung oder Ablehnung des Anbotes wird der Offerent vom Wiener Magistrate verständigt werden.

#### Beginn bes Baues.

§ 10

Ist die Genehmigung von Seite des Wiener Stadtrathes erfolgt, so hat der Ersteher innerhalb längstens drei Tagen, nachdem ihm von Seite des Stadtbauamtes die Anfforderung zum Beginne des Baues schriftlich zugestommen sein wird, die Arbeiten zu beginnen.

#### Abanderung im Bauprojecte.

§ 11.

Wenn sich bei der Aussührung des Banes aus unadweislichen Ursachen Abweichungen von dem genehmigten Projecte ergeben sollten, so ist der Unternehmer verpslichtet, hievon die schriftliche Anzeige an das Bauamt zu erstatten, und falls hiedurch eine Vermehrung der Arbeiten hervorgehen sollte, die Genehmigung abzuwarten. Für ein nicht genehmigtes Mehrersordernis wird keine Vergütung geleistet. Ersparungen aus Abweichungen kommen nicht dem Unternehmer, sondern der städtischen Cassa zugute. Die genehmigten Mehrleistungen werden nach den Einheitspreisen des Kostenanschlages mit Anwendung der Erstehungspercente vergütet.

## Mangelhaftigfeit der Arbeiten.

Jedes Gebrechen, welches durch erweisliche Mangelhaftigkeit der Arbeiten oder Lieferungen entweder schon während des Baues oder während der Haftungszeit entsteht, muß von dem Contrahenten auf eigene Kosten und in möglichst furzer Zeit beseitigt werden, widrigenfalls die Commune Wien berechtigt ist, die Abhilse durch andere Werkleute und ohne an irgendeinen Preis gebunden zu sein, zu bewirfen, hiezu die deponierte Caution in Anspruch zu nehmen und, falls diese nicht hinreichen sollte, den Ersatz aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten einbringlich zu machen. Ob eine Mangelhastigkeit der Arbeiten oder Lieferungen bestehe, hat zunächst das städtische Bauamt zu beurtheilen; im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bauamte und dem Contrahenten entscheidet der Magistrat der Stadt Wien, und als allerletze Instanz der Wiener Stadtrath, dessen Ausspruch für den Contrahenten bindend ist, ohne dass ein weiterer Rechts- oder Beschwerdezug platzgreisen darf.

## Bauleitung, Banübermachung und Baueintheilung. § 13.

Die Bauführung geschieht unter der unmittelbaren Leitung des Stadtbauamtes, und es hat der Contrabent sich den Anordnungen dieses Amtes im Bereiche der eingegangenen Berpflichtungen bereitwillig zu fügen. Die Überwachung des Stadtbauamtes wird sich hauptsächlich auf die den Plänen entsprechende Ausführung des Objectes, sowie auf die Quantität und Qualität

ber Leiftungen erstreden. Die Gintheilung bes Baues felbst aber, sowie alle Borkehrungen für die ungehinderte Fortführung desselben bleiben dem Constrahenten, der dafür zu haften bat, überlaffen.

#### Ban-Journal.

§ 14.

Über ben Fortschritt bes Banes wird von der Bauleitung ein Journal geführt, in welches die Leistungen des Contrahenten eingetragen werden. Die Contrahenten haben dasselbe nach Ablauf einer jeden Woche zum Beweise der Richtigteit der darin vorkommenden Ansätze zu untersertigen und können darin auch ihre allfälligen Bemerkungen einsetzen. Unterlässt der Contrahent diese Mitfertigung, so wird dieses als eine Richtiganerkennung der in das Journal von der Bauleitung eingetragenen Daten von Seite des Contrahenten angesehen.

#### Gerüftung.

§ 15.

Der Contrahent hat für die zu seinen Arbeiten erforderlichen Geruft= herstellungen selbst zu sorgen und die Ausführung der Erd, und Maurerarbeiten, dann die Schieferdeckerarbeiten zu übernehmen.

## Mehr= oder Minderleiftung innerhalb des Bauprojectes. § 16.

Die Bezahlung für die Leistungen der Contrahenten geschieht bloß nach dem wirklichen Ansmaße der gelieserten Arbeiten. Jeder Unternehmer verpflichtet sich, wenn von irgendeiner Arbeitsgattung, respective Leistung mehr als veranschlagt war, erforderlich wäre, diese Mehrleistung zu den ersstandenen Preisen herzustellen. Ebenso muss er es sich gefallen lassen, wenn von irgendeiner Arbeitsleistung weniger erforderlich wäre, oder wenn dieselbe ganz entfallen würde, oder aber, wenn einzelne Stücke der Arbeitsleistung in geänderten Dimensionen gesordert werden sollten.

### übernahme von Bewichtsgegenständen und Stüdarbeiten.

§ 17.

Alle Gegenstände, welche nach Gewicht gerechnet und bezahlt werden, mussen, insofern sich nicht das Gewicht aus den Maßen berechnen lüst, von der Bauleitung im Beisein eines Vertreters des Contrahenten gewogen und über das Gewicht des Gegenstandes ein Gegenschein ausgesertigt werden, welcher dem Conto als Beleg anzuschließen ist. Die erforderliche Decimalwage ist vom Contrahenten beizustellen, und hat derselbe die zum Abladen und zur Abwage erforderlichen Arbeitsleute auf seine Kosten beizustellen. Kommen größere Gegenstände, die nicht am Bauplatze gewogen werden können, zur Abwägung, so hat der Contrahent dafür zu sorgen, dass diese Abwägung von der Bauleitung auf einer geeigneten, innerhalb Wien besindlichen Wage stattsfinden könne.

### Abschlagszahlungen.

\$ 18.

über mündliches Ansuchen bei der Bauleitung werden dem Ersteher während des Baues à conto-Zahlungen im Betrage von neunzig (90) Percent der Berdienstsume ausbezahlt. Zu diesem Behuse hat der Ersteher die von ihm gefertigten Berdienstausweise, die mit einer laufenden Nummer zu versehen sind, der Bauleitung vorzulegen, welche die Leistung nach Qualität und Quantität und Preisansat prüft, richtigstellt und bestätigt und dem Wiener Magistrate zur Anweisung der Zahlung überreicht. Die Auszahlung erfolgt dann bei der städtischen Hauptcassa.

#### Elementarunfälle.

§ 19.

Der Ersteher hat sich gegen alle Elementarunfälle selbst zu ichützen und haftet nicht nur für ben an seinen Arbeiten burch Feuer, Wasser, Wind, Sagel 2c. entstehenden Schaden, sondern auch für Schäden, welche durch seine Arbeiten dem Gemeinde-Eigenthume zugefügt werden.

#### Baurechnung.

§ 20.

Der Ersteher hat nach Bollendung der von ihm erstandenen Leistungen innerhalb eines von der Bauleitung festgesetzten Termines derselben die von ihm zu verfassenden und cotierten Aussührungspläne, Ausmaße und Conten als Hauptrechnung vorzulegen. Bei Berfassung dieser Rechnungen ist genau die Form und Rechnungsweise des banamtlichen Borausmaßes und Kosten-anschlages beizubehalten.

## Collaudierung und Auszahlung des Berdienftreftes.

Ift das Banobject in allen seinen Theisen vollendet, so wird seitens des Stadtbauamtes die Übernahme desselben durch die Gemeinde zur Benützung veranlasst. Wird dabei die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bezüglich ihrer Qualiät vorgefunden, so beginnt mit dem Tage dieser Übernahme die in den speciellen Bedingnissen festgesetzte Haftungszeit.

Über die Auszahlung der von den städtischen Organen adjustierten Schlusrechung ift der Contrabent rücksichtlich einer aus dieser Borschrift resultierenden Forderungen an die Gemeinde Wien als vollständig befriedigt anzussehen und ist derselbe daher keine wie immer geartete Forderung an die Gemeinde Wien zu stellen berechtigt.

## Cautionsausfolgung, haftungspflicht.

Die beponierte Caution wird nach Ablauf ber in den fpeciellen Beding= niffen festgefetten haftungszeit bem Erfteber über fein Anfuchen nur bann ausgefolgt werden, falls das ftabtifche Bauamt beftätigt, das fein Gebrechen an dem Banobjecte mahrzunehmen fei, die Commune feine Erfatanfprüche gu

stellen hat und die allfälligen Bonalbetrage entweder nachgesehen oder bezahlt find. Beigen fich mahrend der Saftungszeit an den Arbeiten Mangel oder Gebrechen, so ist die Commune Bien berechtigt, den Ersteher zur Ausbefferung oder Neuherstellung auf feine Roften gu verhalten und im Falle als der Ersteher faumig ift oder Gefahr im Bergug eintritt, auf Gefahr und Roften besfelben die erforderlichen Arbeiten gu veranlaffen

#### Bertrag, Stempelgebir.

§ 23. Das Offert, die Kostenanschläge, die allgemeinen und speciellen Beding= nisse vertreten die Stelle eines schriftlichen Bertrages. Der Ersteher hat daher auch biefe Documente gum Beweise, bafs er ben Inhalt berfelben volltommen fennt und fich banach zu richten hat, eigenhändig zu unterfertigen, und es hat jeder Ersteher die auf seinen Antheil an bem Unternehmen entfallende gesetz= mäßige Stempelgebur gu tragen.

### Rechtsnachfolger, Todesfall.

\$ 24.

Gur die genaue Erfüllung aller bom Erfteher eingegangenen Berpflichtungen haftet ber Erfteber, feine Erben und fonftigen Rechtsnachfolger. Gollte ein Erfteber vor vollständiger Durchführung der von ihm übernommenen Ber-pflichtungen fterben, jo foll es dem Biener Gemeinderathe vorbehalten fein, gu bestimmen, ob die weitere Durchführung ben Erben gu überlaffen ober an jemand anderen zu übertragen sei. Wird die weitere Durchführung den Erben überlassen, und sind es deren mehrere, so sind dieselben verbunden, sogleich nach dem Tode des Erstehers, längstens innerhalb drei Tagen, vom Todestage an gerechnet, jene Person dem Wiener Magistrate schriftlich anzuzeigen, welcher fie die Ausführung ihrer Berbindlichfeiten übertragen haben.

Bergichtleiftung auf die Ginwendun gwegen Berfürzung über die Salfte.

§ 25.

Der Biener Stadtrath und jeder Erfteher leiften auf die im § 934 des allgemeinen bürgerlichen Befetbuches geftattete Bestreitung bes Bertrages wegen Berfürzung über die Balfte Bergicht.

### Gerichtsftand.

§ 26.

Streitigfeiten, welche aus bem biesfälligen Bertragsverhaltniffe entfteben follten und beren Beilegung nicht ichon durch die vorliegenden Bedingniffe anderweitig geordnet ift, fonnen gu ihrer rechtlichen Austragung ohne Rücksicht auf ben dem Erfteher etwa eigenen Berichtsftand nur bei jenem Berichte anhangig gemacht werden, welches in dem Galle competent mare, wenn die Commune Wien als Getlagte erscheint, und der Erfteher unterwirft fich hiemit ausbrücklich diefem Berichte.

#### Specielle Bedingungen.

Die bem Erfteber fpeciell obliegenden Berpflichtungen find theils burch bie Bestimmungen in den Ausmaßen und Rostenanschlägen normiert und werben im übrigen burch bie diefen allgemeinen Bedingniffen als Supplement dienenden Specialbedingniffe ergangt.

#### II.

## Specielle Bedingniffe für die Errichtung und Inftandhaltung von Bligableitern auf ftadtifden Gebanden.

Blane.

Bor Juangriffnahme ber Ausführung eines Bligableiters auf einem ftabtifchen Gebaude hat der Erfteher ber Bauleitung eine Ausführungsftigge vorzulegen.

Nach fertiggestellter Arbeit find die richtiggestellten Evidenzplane im Actenformate (21 × 34 cm) und im Magftabe 1: 500 vorzulegen.

Material.

§ 2.

Jeber Bestandtheil der Blitgableiteranlage ift genan nach den in den banamtlichen Roftenanichtagen angegebenen Dimenfionen, Materialbeichaffenheit, Mengen und Gewicht gu liefern, und find bem Bauamte auf Berlangen vor Beginn ber Arbeit von fammtlichen Bestandtheilen Mufterftude vorzulegen.

#### Auffangftangen.

Die Auffangftangen find ftets auf ben hochftgelegenen Gebaudetheilen angubringen. In ber Dabe von Schornfteinen find die Auffangftangen wetterfeitig anzubringen und muffen die Mundung bes Schlotes um mindeftens 1 m überragen.

#### Berbindungsleitungen.

Die Berbindungeleitungen gwifchen ben Auffangftangen find lange bes Firftes und langs ber am meiften vorfpringenden Dachtanten gu führen, wobei Rauchöffnungen, Mauervorsprünge u. f. w. ju umgeben find. Scharfe Biegungen in den Leitungen find gu vermeiben.

#### Berbindungsftellen - Unterftützungspuntte.

Sämmtliche an ber Bligableiteranlage vortommenden Berbindungen muffen entweder geschraubt, getlemmt oder mit Binkloth gelothet werden; faurehaltiges Löthwaffer darf nicht verwendet werden. Das einfache Umwickeln ber Drahte an den Spleifftellen, sowie das Umwideln ber Drafte um die Trager ift unzuläffig. Die Unterftütjungspunfte ber Leitungen durfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt fein. Erforderlichenfalls find die Stuten entfprechend gu bermehren.

Bodenleitungen.

§ 6.

Die Bodenleitungen find fo anguordnen, bafs auf je brei Fangftangen zwei Bodenleitungen entfallen; die Anordnung der Bodenleitungen felbft richtet fich nach den örtlichen Berhältniffen und ift in jedem besonderen Falle die Bu-ftimmung der Bauleitung einzuholen. Die Erdleitungen find an möglichst feuchte Stellen des Grundstückes zu verlegen und wenn möglich bis unter ben Grundwafferspiegel gu führen. Die gur Aufnahme der Bodenleitung und der Erdplatte ausgehobene Grube darf erft nach erfolgter Buftimmung ber Bauleitung wieder verschüttet werben, und obliegt es dem Erfteber, diefe Buftimmung ohne Bergug zu erwirfen.

haftung.

§ 7.

Der Erfteher hat für die Gute und Soliditat feiner Arbeit im Sinne ber §§ 8 und 19 der allgemeinen Borschrift zwei Jahre vom Tage der Bollendung des Objectes zu haften, und hat mahrend bieser Zeit jedes Gebrechen, welches durch fein Berichulden an dem Bligableiter felbft oder an anderen Theilen des Gebäudes entstehen follte, auf feine eigenen Roften gu beheben.

Beriodifche Untersuchung.

Der Erfteher ift verpflichtet, mahrend ber Saftzeit die von ihm hergestellte Blitableiteranlage in jedem Frühjahre mindeftens einmal, fowie nach jedem allfälligen Blitfchlage gu untersuchen und hieriber dem Stadtbanamte (Abtheilung VIII) einen Befund vorzulegen. Gine Bergutung für diefe Unterfuchungen mahrend ber Saftzeit findet nicht ftatt.

#### 29.

## (Dienstesvorschriften für Die zur Beauffichtigung und Bedienung ber ftadt. Schöpfwerte für Stragen: befpritung und Kenerlofchzwecke beftellten Auffeher.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 15. October 1896 ad 3. 8154 (M.-3. 107807 ex 1895) nachstehende Dienstesporichriften genehmigt :

Bur Bedienung ber Gasmotoren in ben für die Stragenbefpritung und für Fenerlofchzwede bestehenden Schöpfwerten der Bemeinde Wien, fowie gur Beauffichtigung berfelben find Schöpfwertauffeher beftellt.

Die Aufnahme und Entlaffung biefes Auffichtspersonales erfolgt burch bas Stadtbauamt. Es unterfieht bemfelben in jeder dienftlichen Beziehung, unmittelbar jedoch ben Stadtbauamts-Abtheilungen ber betreffenden Begirte. Diese Aufseher haben auch den Anordnungen, welche die Bezirksvorsteher in ihrem zugewiesenen Wirtungstreise, insbesondere hinsichtlich der Strafenbeiprigung treffen, unweigerlich Folge gu leiften.

Die Aufnahme ber Schöpfwertauffeher erfolgt in ber Regel nur für die Dauer ber Strafenbefpritungsfaifon, b. i. vom 1. April bis 15. October

Der Lohn der Anfieher wird mit täglich 1 fl. 50 fr. festgesetzt. Wird zur Bedienung und Beauffichtigung eines Schöpfwertes eine Berfon bestellt, welche diese Arbeiten als Nebenbeschäftigung beforgt, so hat eine geringere Entlohnung platzugreifen, welche vom Magiftrate festzustellen ift und ben Betrag von 1 fl. pro Tag nicht überschreiten barf.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich im nachhinein bei ber ftabtifden Sauptcaffa-Abtheilung bes betreffenden magiftratifden Begirtsamtes gegen Berrechnung mittels Bochenlohnlifte, welche von ber Stadtbauamts-Abtheilung zu verfaffen und vom Leiter bes magiftratifchen Bezirksamtes gu vidieren ift. Der Lohn wird auch für jene Tage bezahlt, an benen infolge Regens ober anderer Umftande bas Schöpfwert außer Betrieb gefett ift. Rur wenn die Betriebsunterbrechung von langerer Dauer ift oder burch das Berichulden bes Auffehers entstanden ift, hat die Entlaffung desfelben zu erfolgen. Gine Entlohnung für Überftunden wird nicht geleiftet.

8 6

Die Entlassung ber Aufseher kann seitens der Gemeinde jederzeit ohne Angabe von Gründen durch das Stadtbauamt erfolgen. Die Aufseher dagegen find an eine achttägige Ründigungsfrist bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 7.

Bu ben Obliegenheiten ber Schöpfwertauffeher gehört insbesondere:

- 1. Der Betrieb und die Beaufsichtigung der Gasmotoren, der Gasinstallation im Innern des Maschinenhauses und der Pumpenanlage, sowie
  der Wasserreservoiranlage. Hiebei ist namentlich für die fortwährende und rechtzeitige Einölung der Maschinenbestandtheile des Gasmotors und der Pumpenanlage zu sorgen.
- 2. Am ersten Tage jeden Monates ist behufs Constatierung des Gasverbranches der Gasmesser abzulesen und die gefundene Jahl in dem Buche, welches jedem Schöpfwerkausseher zur Ausschreibung von der Stadtbauamts- Abtheilung des Bezirles übergeben wird, einzutragen. Außerdem ist der Schöpfwerkausseher verpstichtet, in dieses Buch genan die Stunden, wann das Schöpfwerk in und außer Betrieb gesetzt wird, sowie die Anzahl der beim Schöpfwerke gesüllten Fasswagen sammt deren approximativem Rauminhalt nach der in diesem Buche vorgezeichneten Weise einzutragen. Diese Ausschlung ist am Ende eines jeden Monates an die Stadtbauamts-Abtheilung des Bezirkes abzugeben und gleichzeitig über den Betrieb und Zustand des Schöpfwerkes, sowie über besondere Borsullenheiten zu rapportieren. Bedeutendere Borsälle sind sogleich zu melden.
- 3. Der Aufseher ift verpflichtet, die angeordnete Bafferabgabe aus dem Schöpfwerke an die städtischen Contrabenten strengstens zu überwachen, insebesondere darauf zu sehen, dass von den Bespritzungscontrabenten das besogene Baffer bloß zur Straßenbespritzung verwendet werde.
- 4. Dem Schöpfwerkausseher ist strenge verboten, Basser aus bem Schöpfwerke an Privatparteien ohne eine bewilligende Anweisung des magistratischen Bezirksamtes abzugeben. Für den Fall, als die Ergiebigkeit des Schöpfwerkes nur mehr für die Zwecke der Straßenbespritzung ausreichen sollte, ist die Wasserabgabe an Privatparteien sosort einzustellen und hievon sogleich der Stadtbauamts-Abtheilung im Bezirke die Meldung zu erstatten, damit das weitere verfügt werden kann.
- 5. Der Schöpfwerkaufseher hat zu sorgen, das jeden Abend nach Beendigung der Basserentnahme für die Straßenbespritzung die Reservoire des Schöpfwerkes gefüllt werden, so dass für den Fall einer Fenersgefahr Wasser vorräthig ist, und die ersten Basserwagen am nächsten Worgen die Füllung der Reservoire nicht abwarten müssen.
- 6. An Regentagen, an welchen die Strafenbespritung eingestellt und bas Schöpfwert baber nicht in Betrieb gesetzt ist, sowie bei Betriebsstörungen hat sich der Schöpfwertaufseher mit der Reinigung der Gastraftmaschine, Instandhaltung, Reinigung und Einölung der Pumpenanlage, sowie des Reservoires und Maschinenhauses zu beschäftigen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten hat sich ber Aufseher sofort der Stadtbauamts Abtheilung für den betreffenden Bezirk, oder über deffen Weisung dem Herrn Bezirksvorsteher für sonstige Dienstleistungen der Gemeinde zur Berfügung zu stellen.

Bird biefe Berpflichtung außeracht gelaffen, fo wird bem Auffeher ber Taglohn für die Tage, an welchen er biefe Berpflichtung verlett hat, in Abzug gebracht.

7. Die Schöpfwerkauffeher find verpflichtet, allen bienftlichen Auftragen firenge Folge zu leiften; außerdem wird ihnen in jeder Beziehung Redlichkeit, Ordnung, Fleiß, Nüchternheit und ordentliches Betragen zur ftrengen Pflicht gemacht.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet fich nach dem vorhandenen Bedurfniffe zum Betriebe bes Schöpfwertes und ift danach vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Bezirtsvorsteher zu bestimmen.

Insolange der Betrieb bes Schöpfwerkes im öffentlichen Interesse auch an Sonntagen aufrecht erhalten bleiben muss, tritt eine Sonntagsruhe für bie Schöpfwerkaufseher nicht ein.

S 9. Die Aufseher werden durch das Stadtbauamt für Krankheits= und Betriebsunfälle im Sinne der gesetzlichen Borschriften versichert, und es leistet die Gemeinde bis auf weiteres den ganzen dafür entfallenden Prämienbetrag.

§ 10.

Jebe Außerachtlassung ber in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen wird im ersten Betretungsfalle mit einem Berweis, bei erschwerenden Umständen jedoch mit sofortiger Dienstesentlassung bestraft werden. Im Wiederholungs-falle tritt immer sofortige Dienstesentlassung ein.

8 11.

Diese Dienstesvorschriften find in sammtlichen Schöpfwerken der Gemeinde ständig affichiert zu halten und jedem neu aufgenommenen Aufseher bekanntzugeben. Bom Tage ber Affichierung an find die Aufseher den Beftimmungen derselben unterworfen.

## Magistrat:

30.

## (Ginschränfung ber Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger.)

Magistratsbirector Tach au hat mit Erlass vom 27. October 1896, M.-3. 203595 ex 1895/XVIII, den Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die aus den Kreisen der Wiener Gipsfigurenerzeuger erhobenen berechtigten Rlagen gegen das Treiben der sogenannten Hausträgericheinen lassen es als nothwendig erscheinen, bei der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger mit besonderer Rigorosität vorzugehen.

Bufolge des aus Anlass eines diesbezüglichen Antrages der handelsund Gewerbefammer für Niederöfterreich erflossenen Erlasses der hochlöblichen f. f. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1895, 3. 78550, wird dem Bezirksamte in dieser Beziehung Nachstehendes eröffnet:

Im allgemeinen haben die magistratischen Bzirksämter bei ber Ertheilung von derlei Austragslicenzen genauestens zu prüfen, ob sămmtliche ber im § 60, Abjat 3 ber Gewerbeordnung statuierten Boraussetzungen vorhanden sind, so dass mit der Berweigerung der Licenz vorzugehen sein wird, wenn auch nur ein gesetzliches Requisit nicht vorhanden ist.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Licenzwerber die Erzeugung der Gipswaren nicht selbst ausübt oder eine über den Umfang des kleinen Gewerbes hinausgehende Anzahl von Hilfsarbeitern beschäftigt, oder wenn der Berkanf nicht bloß innerhalb des Wiener Gemeindegebietes erfolgt.

Im befonderen wird Folgendes gu beobachten fein:

1. Die Austragslicenzen find nie gleichzeitig mit dem Gewerbescheine an den betreffenden Bewerber hinauszugeben, da bei Ausstellung des Gewerbescheines das gesetzliche Requisit der "Ansässigteit" noch gar nicht vorhanden ist

Das Requifit der Anfässigteit wird in hintunft nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn der betreffende Licenzwerber sein Gewerbe minde ftens zwei Jahre in der Gemeinde Wien ausübt.

- 2. Es wird in jedem einzelnen Falle genauestens zu erheben sein, ob das Ansuchen um Ertheilung eines Austragsscheines thatsächlich von einem kleinen Gewerbsmanne ausgeht oder ob nicht vielmehr eine der sogenannten Haustercompagnien, bei welchen von einem Kleinbetriebe nicht die Rede sein kann, der wirkliche Gesuchsteller ist.
- 3. Ift burch Erhebungen zu conftatieren, in welcher Bermögenslage ber Licenzwerber fich befindet, ob die Licenz nur "zum befferen Fortfommen" ober zum Fortfommen überhaupt bienen foll.
- 4. Schließlich wird auch das Augenmerk darauf zu richten sein, in welcher Weise die Erzeugung der Gipswaren von dem Licenzwerber bisher betrieben wurde: ob die Betriebsstätte den Ansorderungen des § 74 G.=O. entspricht, ob die Arbeiterschutzbestimmungen des Gewerbegesetzes beobachtet werden, wie nicht minder ob der Krankenversicherungspflicht Genüge geschieht u. s. w. kurz es wird sich in jedem Falle gegenwärtig zu halten sein, ob der betreffende Licenzewerber der besonderen Begünstigung des § 60, al. 3 G.=O. in je der Hinsicht würdig ist.

Sollte ber Mangel einer gesetzlichen Boraussetzung für die Ertheilung einer Austragslicenz erft nachträglich zum Borscheine kommen, so wird mit der sofortigen Entziehung der Licenz vorzugehen sein.

31.

### (Berechnung ber Badien bei Offertansichreibungen.)

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlass vom 7. November 1896, M. D. 3. 2120, unter Hinweis auf die Beschlüsse
des Stadtrathes vom 23. August 1893, 3. 5969 (siehe Amtsblatt
Nr. 73 ex 1893, "Berordnungen 2c." VIII, 20 [pag. 51]) und
vom 28. October 1893, 3. 6765 (siehe Amtsblatt Nr. 94 ex 1893,
"Berordnungen 2c." XI, 15 [pag. 63]), nachstehenden PräsidialErlass des Bice-Bürgermeisters Dr. Neumaher ddto. 25. October 1896, 3. 8576, den unterstehenden Amtsabtheilungen zur
Kenntnisnahme und genauen Danachachtung übermittelt:

Im hinblide auf den Umstand, dass wiederholt der Fall eingetreten ist, bass bei Einbringung von Offerten die Offerenten das Vadium nicht nach den Kostenanschlags= sondern nach den Erstehungspreisen berechnet, ihren Offerten angeschlossen haben, ersuche ich Sie, herr Magistratsdirector, neuerlich in geeigneter Beise zu verlautbaren, dass die Berechnung und der Anschluss der vorgeschriebenen Badien lediglich unter Zugrundelegung der Kostensanschlagspreise zu erfolgen hat.

## III. Gefete

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

#### 32.

### (Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.)

Gesetz vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205 (Ausgegeben und versendet am 20. November 1896):

Mit Zustimmung beider Saufer des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

8 1

Der § 38 bes Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird durch die nachfolgende Bestimmung, welche den vierten Absatz desselben zu bilden hat, ergänzt:

Der Umfang ber Berechtigung ber Detailhandelsgewerbe mit geringerem Barenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Berkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwaren-Berschleiß, Greisler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Bictualienhandel u. dgl.) kann im Berordnungs- wege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der bestheisigten Genossenschaften geregelt werden.

8 2

Diefes Geset tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Zeitpunkte, in welchem die im § 1 erwähnte Berordnung in Kraft tritt, dürfen die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden.

§ 3.

Mit dem Bollzuge biefes Gefetzes werben ber handelsminister und ber Minister bes Innern betraut.

### (Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Österreich unter der Enus im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Berordnungen.)

#### A. Reichsgesethblatt.

- **Nr. 186.** Rundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zborów in die 7. Classe des Misitär-Zinstarises (R.-G.-Bs. Nr. 225 ex 1890) versautbart wird.
- Mr. 187. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. September 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košiř.
- Mr. 188. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. October 1896, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.
- Nr. 189. Berordnung des Justizministeriums vom 10. October 1896, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielis.
- Mr. 190. Berordnung des Finanzministeriums vom 19. October 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localscommission in Troppan in eine Steueradministration.
- Rr. 191. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Lubaczów in die 6. Classe des Militär-Zinstarises (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) versautbart wird.
- Mr. 192. Concessionsurfunde vom 21. September 1896 für die Localbahn Strakonity-Březnity.
- Mr. 193. Concessionsurfunde bom 21. September 1896 für bie Localbahn Renhof-Beferig.

- Rr. 194. Berordnung des Finanzministeriums vom 20. October 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommisson in Linz in eine Steueradministration.
- Nr. 195. Rundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zaleszczysti in die 5. Classe des Militär-Zinstarises (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.
- Rr. 196. Rundmachung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den betheiligten f. f. Ministerien vom 22. October 1896, betreffend die Berwendbarkeit der vom t. f. priv. österreichischen Creditinstitute für Berkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.
- Mr. 197. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere.
- Nr. 198. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Graging der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarise beim Schlagworte "Seilerwaren".
- Mr. 199. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1896, betreffend die Aussassissing der Expositur des töniglich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte.
- Rr. 200. Berordnung des Justizministeriums vom 27. October 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Ratet und Schilge zu dem Sprengel des Bezirtsgerichtes in Zirknit.
- Mr. 201. Rundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. October 1896, betreffend die Concessionierung einer schmalsspurigen Rleinbahn Luptow-Cisna.
- Rundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zusweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt. \*)
- Mr. 203. Berordnung der Ministerien des Ackersbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. November 1896, betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.
- Rr. 204. Zusaterklärung zum internationalen Übereinkommen über den Gisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend den Beitritt weiterer Staaten.
- Mr. 205. Gefetz vom 4. Juli 1896, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.\*)

#### B. Landesgefebblatt.

- Rr. 71. Gefetz vom 15. September 1896, betreffend bie Überschau bes in die Stadtgemeinde Biener-Renftadt eingeführten Fleisches und die dafür zu entrichtende Gebur.
- Mr. 72. Gefet vom 17. September 1896, wirffam für das Erzherzogthum Öfterreich unter ber Enns, womit der Stadt Wien die Anfnahme eines Anlehens von 60,000.000 Kronen bewilligt wird.
- Mr. 73. Berordnung des f. f. Statthalters in Riederöfterreich vom 25. October 1896, betreffend die Organisation bes technischen Dienstes für agrarische Operationen.
- Rr. 74. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 28. September 1896, 3. 86974, betreffend die Errichtung eines neuen Aichamtes in Floridsdorf.

<sup>\*)</sup> Ericheint in biefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.